

Wortprotokoll

Öffentliche Sitzung

Ausschuss für Integration, Arbeit und Soziales

15. Sitzung
24. November 2022

Beginn: 09.03 Uhr
Schluss: 12.12 Uhr
Vorsitz: Sandra Brunner (LINKE)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Siehe Beschlussprotokoll.

Punkt 1 der Tagesordnung

Aktuelle Viertelstunde

Siehe Inhaltsprotokoll.

Punkt 2 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs
Bericht aus der Senatsverwaltung
(auf Antrag aller Fraktionen)

[0011](#)
IntArbSoz

Siehe Inhaltsprotokoll.

Vorsitzende Sandra Brunner: Ich rufe auf

Punkt 3 der Tagesordnung

- a) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0057](#)
IntArbSoz
**Wahlrechtsausweitung für Unionsbürger*innen und
Drittstaatsangehörige auf Landes- und kommunaler
Ebene**
(auf Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis
90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke)
- b) Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis [0060](#)
IntArbSoz
InnSichO(f)
Recht
90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke
Drucksache 19/0609
**Bundratsinitiative zum Wahlrecht auf Landes-
und kommunaler Ebene für Drittstaatsangehörige
und Unionsbürger*innen**

Hierzu: Anhörung

In diesem Zusammenhang begrüße ich – ich glaube, sie ist am Bildschirm; ja, genau! – Frau Amir-Haeri von der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales. Darüber hinaus begrüße ich vor allen Dingen ganz herzlich unsere heutigen Anzuhörenden: Frau Sanaz Azimipour, Sprecherin der Volksinitiativen „Demokratie für alle“ und „Nicht ohne uns 14 Prozent“, Herrn Safer Çinar, Vorstandsmitglied des Türkischen Bundes in Berlin-Brandenburg e. V., und am Bildschirm ist uns – ich hoffe, ich spreche es jetzt richtig aus – Herr Prof. Dr. Bernd Grzeszick zugeschaltet – Sie sind nicht zu hören, Herr Dr. Grzeszick – okay, am Ton müssen wir, glaube ich, gleich noch mal arbeiten mit der Technik –, von der Uni Heidelberg, Institut für Staatsrecht, Verfassungslehre und Rechtsphilosophie, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Internationales Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie. Ebenfalls am Bildschirm ist uns Herr Prof. Dr. Kyrill-Alexander Schwarz von der Uni Würzburg, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, Rechtsphilosophie, Lehrprofessur für Öffentliches Recht, zugeschaltet. – Herzlich willkommen, Herr Dr. Schwarz! – Und hier bei uns im Raum ist auch noch Herr Prof. Dr. Tarik Tabbara von der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, dort im Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement, Professur für Öffentliches Recht, insbesondere deutsches und europäisches Sicherheitsrecht. – Herzlich willkommen!

Ich gehe davon aus, dass Sie alle einverstanden sind, dass wir heute, wie immer, Ton- und Bildaufnahmen machen und auch, da wir eine Anhörung haben, wieder ein Wortprotokoll fertigen werden. – Als Erstes rufe ich Frau Abgeordnete Eralp auf, um die beiden heutigen Tagesordnungspunkte zu begründen. – Bitte schön, Frau Eralp!

Elif Eralp (LINKE): Vielen Dank, Frau Vorsitzende! – Als Koalition haben wir diesen Tagesordnungspunkt aufgesetzt, weil uns allen das sehr wichtig ist. Denn uns treibt es um – und es sollte, denke ich und denken wir, alle Demokratinnen und Demokraten umtreiben –, dass so viele Menschen vom Wahlrecht, das den Kernbereich der politischen Mitbestimmung betrifft, ausgeschlossen sind; über 22 Prozent der erwachsenen Berlinerinnen und Berliner – in meinem Bezirk beispielsweise über 30 Prozent, also jede bzw. jeder dritte Friedrichshain-Kreuzbergerin bzw. -Kreuzberger –, bundesweit 14 Prozent. Dadurch entsteht ein massives Demokratiedefizit, das wir als Koalition uns vorgenommen haben zu schließen. Das ent-

spricht auch den Forderungen aus der Zivilgesellschaft, von vielen Migrantenselbstorganisationen seit Jahrzehnten. Schon die Gastarbeitergeneration hat das gefordert, der Türkische Bund Berlin-Brandenburg, jüngere Initiativen wie „Nicht ohne uns 14 Prozent“ oder die Volksinitiative „Demokratie für alle“ und auch viele andere. Und auch in der juristischen Fachwelt läuft die Diskussion seit geraumer Zeit. Daher sind wir sehr dankbar, dass mit Frau Azimipour, Herrn Çınar und Prof. Tabbara all diese Stimmen und Perspektiven heute hier gehört werden können.

Mit unserem Koalitionsantrag wollen wir uns zum einen im Bund mit einer Bundesratsinitiative dafür einsetzen, dass im Grundgesetz das Wahlrecht auf kommunaler und Landesebene ausgeweitet wird, damit eine flächendeckende Ausweitung erfolgt und überall in Deutschland Menschen dieses urdemokratische Recht wahrnehmen können. Zum anderen wollen wir als Berliner Koalition selbst landesrechtliche Wege gehen und unsere Möglichkeiten bis zu einer möglichen Grundgesetzänderung voll ausschöpfen.

Wir haben natürlich die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1990 und auch die Bremer Entscheidung intensiv analysiert, die sagen, das Wahlrecht stünde nur deutschen Staatsangehörigen zu, auch wenn in den maßgeblichen Grundgesetzartikeln 20 und 28 nur vom „Volk“ ohne den Zusatz „deutsch“ die Rede ist. Allerdings hat das Gericht selbst schon festgestellt, dass eine Kongruenz zwischen den Inhabern demokratischer Rechte und den dauerhaft einer bestimmten staatlichen Herrschaft Unterworfenen herzustellen ist. Das entspricht eben auch unseren Überzeugungen. Wer von Regierungshandeln und Gesetzen betroffen ist, muss auch mitentscheiden dürfen, und auch wenn das Gericht darauf verwiesen hat, ist das eben nicht allein über Einbürgerungserleichterungen zu lösen, an denen wir mit dem Landes-einbürgerungszentrum ja auch arbeiten. Aber zum einen hat es bisher nicht geklappt, die Einbürgerungsquote ist weiterhin gering, und zum anderen kann es auch berechtigte Gründe für eine Nichteinbürgerung geben. Es ist eben ein demokratisches Prinzip der Mit- und Selbstbestimmung, das unabhängig von der Staatsangehörigkeit sein muss, so unsere Überzeugung.

Wir gehen, wie viele Juristinnen und Juristen, davon aus, dass die Bundesverfassungsgerichtsentscheidung von 1990 nicht mehr zeitgemäß ist, denn auch das Grundgesetz – das wissen wir alle – ist der Auslegung und dem gesellschaftlichen Wandel gegenüber offen. Deutschland hat glücklicherweise inzwischen anerkannt, ein Einwanderungsland zu sein, und auch das Migrationsrecht modernisiert. Es gab 1992 eine Ausweitung auf Unionsbürgerinnen und -bürger. Wir werden als Koalition aber auch noch ein Rechtsgutachten beauftragen, um das noch mal intensiv und berlinspezifisch prüfen zu lassen. – Wir als Koalition freuen uns heute sehr auf den Austausch, und dass Sie als Anzuhörende Ihre Expertise einbringen. Vielen Dank dafür, dass Sie da sind und dass wir dieses Thema gemeinsam angehen, das schon lange auf die Tagesordnung gehört!

Vorsitzende Sandra Brunner: Vielen Dank, Frau Eralp! – Es hat nun das Wort Frau Senatorin Kipping für ein paar einleitende Worte. – Bitte schön!

Senatorin Katja Kipping (SenIAS): Vielen Dank! – Ich bin auch ganz gespannt auf die Anhörung und wollte das gerne nutzen, um hier noch mal darauf hinzuweisen, dass wir als SenIAS natürlich auch immer nur an die Bundesebene adressieren können, da aber die Kanäle genutzt haben, die es gibt. Ende April dieses Jahres hat ja in Hamburg die 17. Integrationsministerkonferenz stattgefunden. Dort haben wir als Berlin das Thema initiativ mit einem

Antrag aufgesetzt, dann gab es noch mal mehrere Runden. Es hat mich sehr gefreut, dass unser Antrag für mehr politische Partizipation durch kommunales Wahlrecht dann dort auf jeden Fall eine Mehrheit gefunden hat. Der enthält die klare Aussage:

Ein entscheidender Schritt auf dem Weg zu gelebter Teilhabe in den Kommunen dafür ist die Ermöglichung des aktiven und passiven Kommunalwahlrechts für Drittstaatsangehörige.

Wir als Berlin hatten sogar noch weiter gehende Vorschläge, aber das war noch mal ein klares Commitment, auch ein Appell der Integrationsministerinnen und -minister an die Bundesebene, das Thema anzufassen.

Vorsitzende Sandra Brunner: Vielen Dank, Frau Senatorin Kipping! – Dann kommen wir jetzt in die Runde der Anzuhörenden. Ich erkläre kurz den Ablauf: Erst haben die Anzuhörenden das Wort. Ich würde Sie bitten, bei Ihrer ersten Stellungnahme fünf Minuten nicht zu überschreiten; wenn das der Fall ist, würde ich mich hier vorne bemerkbar machen. Dann gehen wir in die Fragerunde durch die Abgeordneten, das heißt, die Abgeordneten werden Fragen an Sie richten. – Hier würde ich die Abgeordneten bitten, in ihren Beiträgen die Redezeit von drei Minuten diesmal nicht zu überschreiten. – Dann geht es in die Rückrunde, wo Sie bitte zu den Fragen und Bemerkungen der Abgeordneten Stellung nehmen. – Mir liegt jetzt keine anderweitige Redereihenfolge vor, insofern würde ich alphabetisch vorgehen. – Frau Azimipour, bitte schön, Sie haben das Wort!

Sanaz Azimipour (Volksinitiative „Demokratie für alle“ und „Nicht ohne uns 14 Prozent“): Vielen Dank für die Einladung! – Ich würde die Rede nicht so lange halten, weil ich glaube, Frau Eralp hat das sehr ausführlich erzählt. Ich würde es nur kurzhalten, und zwar: Das Wahlrecht für alle ist ein Mindestmaß für eine demokratische Gesellschaft, und der Ausschluss davon kann nicht mit dem Fehlen der deutschen Staatsangehörigkeit begründet werden. Allein in Berlin wurden von den Wahlen zu Bundestag und Abgeordnetenhaus und von dem Volksentscheid „Deutsche Wohnen & Co. enteignen“ im September 2021 mindestens über 700 000 Berlinerinnen und Berliner über 18 Jahre ohne den deutschen Pass ausgeschlossen. Das ist ein Anteil von mehr als 22 Prozent aller Berlinerinnen und Berliner über 18 Jahre, das muss man sich wirklich vorstellen.

Bei der Bundestagswahl im September 2021 hatten 10 Millionen erwachsene Menschen kein Wahlrecht, weil sie keinen deutschen Pass hatten. Sie müssen sich diese 10 Millionen Menschen wirklich vorstellen; das ist größer als die gesamte Bevölkerung in Österreich. 10 Millionen Stimmen von Menschen, die jahrelang in diesem Land leben, von dieser Politik betroffen sind und stummgeschaltet werden. Das ist ein echtes Demokratiedefizit und eine systematische Diskriminierung. Seit Jahren wird für das Wahlrecht für alle gekämpft, doch bisher ist nichts geschehen. Hier reden wir die ganze Zeit über sogenannte Integration und Partizipation, während die Rechte von 14 Prozent der Menschen in Deutschland und von einem Viertel der Berlinerinnen und Berliner ihnen systematisch vorenthalten werden.

Es ist wirklich die Zeit, unser Verständnis von Demokratie wieder zu hinterfragen. Wir wissen: Rechte müssen nicht erst verdient werden. Die Menschen müssen nicht erst mal ihre Integrationsleistung beweisen, um ihre Beteiligungsrechte zu bekommen. Die Menschen müssen nicht erst mal einen deutschen Pass besitzen, um die Rechte auf politische Teilhabe be-

kommen zu können. Wir wissen, eine inklusive Demokratie ist die Demokratie, die marginalisierte Menschen in den Vordergrund stellt. Es ist doch absurd, dass im Jahr 2022 die Staatsbürgerschaft immer noch bestimmt, wer dazugehört und wer ausgegrenzt wird. Das Wahlrecht muss für alle gelten, und dafür muss sich die Berliner Regierung jetzt mit allen Mitteln einsetzen, denn Wahlrecht muss ein Recht sein und kein Privileg.

Vorsitzende Sandra Brunner: Vielen Dank, Frau Azimipour! – Es hat jetzt Herr Safter Çınar vom TBB das Wort. – Bitte schön, Herr Çınar!

Safter Çınar (Türkischer Bund in Berlin-Brandenburg e. V.): Danke schön! – Danke für die Einladung! – Vorweg vielleicht: Ich denke, es geht hier um eine politische Frage, keine juristische. Wenn politisch entschieden wird: Wir wollen das –, dann muss geschaut werden, was juristisch zu machen ist, ob und falls ja, welche Rechtsnormen zu ändern sind. Aber es muss erst mal politisch entschieden werden. So war es auch beim EU-Wahlrecht bei Kommunalwahlen. Es war eine EU-Entscheidung, und dann wurde das Grundgesetz ergänzt.

Ich bin Absolvent des Deutschen Gymnasiums in Istanbul. Im Geschichtsunterricht hatten wir unter anderem gelernt: No taxation without representation –, also keine Besteuerung ohne politisch gewählte Vertretung. Das war 1775. Das war auf 1689, die Bill of Rights in England, zurückzuführen. Die Wahlrechtsdiskussion hat also schon einiges hinter sich.

Es gibt ja verschiedene Argumente gegen das Wahlrecht abgekoppelt von der Staatsbürgerschaft. Was man am meisten hört, ist, sie sollen sich einbürgern lassen, dann haben sie alle Rechte. Das hört sich auch gut an. Die Frage ist nur: Es gibt verschiedene Gründe, warum Menschen sich nicht einbürgern lassen wollen oder können. In den letzten 20 Jahren wurden die Voraussetzungen massiv verschärft, sodass viele Menschen die nicht erfüllen oder sich nicht trauen: Sprachtests, Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und Ähnliches. Bei vielen ist der Grund, sich nicht einbürgern zu lassen, auch, dass die Mehrstaatigkeit nicht anerkannt wird. Wenn ich die nicht bekommen hätte, hätte ich mich auch nicht einbürgern lassen; das nebenbei.

Frau Eralp hat hier gesagt, die Zahlen gehen zurück. Im Jahr 2000 waren es 186 000, das sank dann 2010 auf 101 000, 2020 waren es wieder 110 000. Viele Politikerinnen und Politiker in unserem Lande unterstreichen, wie führend wir weltweit in vielen Bereichen sind – Sozialstaat, Rechtsstaat. Das ist auch absolut richtig, deshalb bin ich auch froh, hier zu sein. Aber wir sollten auch mal ein bisschen in die Welt schauen, wie es da mit dem Ausländerwahlrecht aussieht. Ich war wirklich erstaunt festzustellen, dass das erste Ausländerwahlrecht vor 130 Jahren in Chile eingeführt worden ist. Dort haben Ausländer, die länger als fünf Jahre dort leben, das aktive Wahlrecht, nicht das passive. Sie dürfen sogar den chilenischen Präsidenten wählen. In Uruguay haben Ausländer seit 1952 das volle Wahlrecht, in Neuseeland seit 1975. In Malawi haben Ausländer, die sieben Jahre im Land leben, ein Wahlrecht zu den Parlamentswahlen.

Es kann nun gesagt werden: Das ist aber nicht die EU, das ist nicht Europa. – Das ist richtig. Aber in Europa haben Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Irland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden und Ungarn ein Kommunalwahlrecht für Drittstaatlerinnen und Drittstaatler. Allerdings haben sie natürlich unterschiedliche Voraussetzungen, und manchmal ist dieses Recht in einigen dieser EU-Staaten auf eine bestimmte Herkunftsstaatsbürgerschaft begrenzt. Aber sie haben für Teile der Ausländer – in Anführungszeichen – ein kommunales Wahlrecht. In der eigentlich als sehr konservativ eingeschätzten Schweiz haben fünf Kommunen ein Ausländerwahlrecht.

Das Verständnis des Wahlrechts hat sich ja auch in den Jahrhunderten geändert. Früher hatten Frauen kein Wahlrecht. In Frankreich ist das Frauenwahlrecht erst 1944 eingeführt worden, in der Schweiz endgültig 1971. Aber immer mehr Staaten gehen dazu über, das Wahlrecht oder Teile des Wahlrechts von der Staatsbürgerschaft abzukoppeln. Seit der Arbeitskräftenwerbung 1956 wurden mehrere Beteiligungsmöglichkeiten von der Staatsbürgerschaft abgekoppelt.

pelt – das Betriebsverfassungsgesetz, die Personalvertretungsgesetze, Sozialwahlen in Berlin bei den Bürgerdeputierten. Alle diese Erweiterungen haben, denke ich, unserer Demokratie nicht geschadet, im Gegenteil, die haben sie gestärkt. Insofern sollte die Bundesrepublik hier einen Schritt nach vorne gehen und mindestens das Kommunalwahlrecht, dann vielleicht als nächsten Schritt das Landeswahlrecht, ermöglichen.

Es gibt noch ein Argument. Wir sagen, wir haben alle Pflichten, also müssen wir auch viele Rechte haben.

Vorsitzende Sandra Brunner: Herr Çinar! Kommen Sie bitte zum Schluss?

Safter Çinar (Türkischer Bund in Berlin-Brandenburg e. V.): Ja, das ist der letzte Satz! – Wir haben viele Pflichten, wir wollen auch bisschen solche Rechte ohne Staatsbürgerschaft haben. Da wurde früher gesagt: Das ist ja nicht ganz richtig, Ihr müsst ja keinen Wehrdienst leisten. – Das mussten deutsche Frauen auch nicht, aber sie hatten trotzdem ein Wahlrecht. Also diese Argumente sind nicht sehr überzeugend. – Danke schön!

Vorsitzende Sandra Brunner: Das war ein langer Satz. Vielen Dank, Herr Çinar! – Es hat jetzt Herr Dr. Grzeszick von der Uni Heidelberg das Wort. Sie haben dem Ausschuss vorab auch eine schriftliche Stellungnahme zukommen lassen, herzlichen Dank dafür! – Sie haben das Wort, bitte schön!

Prof. Dr. Bernd Grzeszick (Universität Heidelberg) [zugeschaltet]: [ohne Ton]

Vorsitzende Sandra Brunner: Wir können Sie gerade nicht hören. Kann die Technik mal prüfen? Kleinen Augenblick! Versuchen Sie es noch mal, Herr Prof. Grzeszick! – Sie sind leider immer noch nicht zu hören. Okay, wir machen dann mal einen kurzen Break. Ich würde sagen, Sie probieren es weiter, und ich würde Sie erst mal ganz kurz überspringen. Wir hoffen, dass wir bis dahin die technischen Probleme gelöst bekommen. Ich würde mit Herrn Prof. Dr. Schwarz von der Uni Würzburg weitermachen, wenn das okay ist. – Herr Dr. Schwarz, Sie haben das Wort, bitte!

Prof. Dr. Kyrill-Alexander Schwarz (Universität Würzburg) [zugeschaltet]: Frau Vorsitzende! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Können Sie mich hören?

Vorsitzende Sandra Brunner: Sehr perfekt! Danke!

Prof. Dr. Kyrill-Alexander Schwarz (Universität Würzburg) [zugeschaltet]: Wunderbar! Das freut mich! – Ganz herzlichen Dank für die Einladung und die Gelegenheit zur Stellungnahme zu einer nicht nur verfassungspolitischen, sondern tatsächlich verfassungsrechtlichen Fragestellung.

Der erste Punkt, den man sich, glaube ich, bei der Diskussion, die hier angestoßen wird, wirklich vor Augen führen muss: Es mag politische Bestrebungen geben, die durchaus für eine Ausweitung des Wahlrechts auf kommunaler Ebene sprechen, gegebenenfalls auch auf Landesebene. Natürlich ist die Anzahl der Nichtwahlberechtigten durchaus erschreckend hoch. Ich glaube nur, dass der einzige entscheidende Punkt ist, zunächst einmal die Bedeutung der Verfassung als Rahmenordnung für die Politik wahrzunehmen und sich zu fragen: Was sagt

uns denn eigentlich die Verfassung, wie wir mit entsprechenden Bestrebungen, das Wahlrecht auszuweiten, umzugehen haben? – Und da ist in der Tat die zentrale Aussage, dass wir nicht etwa auf die Berliner Landesverfassung achten müssen, sondern wir müssen auf das Grundgesetz achten. Im Grundgesetz ist die Ausübung staatlicher Gewalt dem Volk zugewiesen, und das Volk sind nach wie vor – das ist jedenfalls gegenwärtig die absolut herrschende Meinung; es gibt andere Positionen, die sich aber bisher nicht haben durchsetzen können – deutsche Staatsangehörige. Auch alle Bestrebungen, dies jenseits der Frage der Ausweitung der Einbürgerungsmöglichkeiten anzusehen, müssen letzten Endes auf Bundesebene zunächst einmal eine Änderung der Verfassung erforderlich machen, weil eben dieser Begriff des Volkes doch sehr eindeutig definiert wird.

Die zweite Frage, die sich dann anschließend stellt, wäre überhaupt die Frage, ob auf Bundesebene eine solche Verfassungsänderung, die den Volksbegriff umdeutet, mehr hin zu einer Betroffenen Demokratie, mehr hin zu einer Gleichsetzung von Volk und Bevölkerung, was aber eben zwei völlig unterschiedliche Begriffe, auch verfassungsrechtliche Begriffe, wären [unverständlich]. Eine solche Verfassungsänderung ist, jedenfalls nach Teilen der Literatur [unverständlich]. Nun kommt sicherlich ein erster Einwand: Man hat [unverständlich], das allerdings nur den Wirkungsmechanismen des europäischen Rechts unterliegt.

Vorsitzende Sandra Brunner: Herr Dr. Schwarz! Könnten Sie vielleicht Ihren Bildschirm ausmachen? Der Ton hakt manchmal, und wenn Sie Ihren Bildschirm ausmachen, ist vielleicht der Ton einen Tick besser. – Okay, es geht weiter!

Prof. Dr. Kyrill-Alexander Schwarz (Universität Würzburg) [zugeschaltet]: Ich versuche es jetzt noch mal, hoffentlich ohne Haken. Sonst unterbrechen Sie mich bitte einfach noch einmal, wenn es dann auch nicht funktionieren sollte.

Mein letzter Punkt war, dass ich darauf hingewiesen habe, dass auch die Änderung des Grundgesetzes mit der Einführung eines Ausländerwahlrechts auf kommunaler Ebene für EU-Staatsangehörige eigentlich nur dem Vorrang des Unionsrechts geschuldet war und es auch da schon Stimmen gegeben hat, die gesagt haben, eine solche Einführung erweist sich letzten Endes als verfassungsrechtlich höchst bedenklich. Das heißt, ohne eine entsprechende Änderung des Grundgesetzes sind alle Versuche auf landesrechtlicher Ebene, Abweichungen bei der Bestimmung des Wahlvolkes oder der Wahlberechtigten vorzunehmen, von vornherein zum Scheitern verurteilt.

Der entscheidende Punkt ist – darauf möchte ich auch noch in einem weiteren Punkt hinweisen –: Hier wird auf der einen Seite der Versuch unternommen, die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus Anfang der Neunzigerjahre für hinfällig zu erklären und zu sagen, diese Rechtsprechung ist aus der Zeit gefallen. Was dabei übersehen wird, ist, dass das Bundesverfassungsgericht Jahrzehnte später in der Lissabon-Entscheidung selbst noch einmal genau diese Rechtsprechung aufgegriffen und gesagt hat, es gibt keine Betroffenenlegitimation, sondern der Begriff des Volkes ist als deutsche Staatsangehörige auszulegen. Von daher ist vieles vielleicht verfassungspolitisch wünschbar, aber das setzt eben doch eine Änderung der Verfassung voraus, die ihrerseits selbst nicht unerheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt wäre.

Ich kann als Sachverständiger nur davor warnen, als Landesgesetzgeber entsprechende Schritte zu unternehmen. Diese würden sicherlich, auch wenn das politisch wünschbar wäre, an der gegenwärtigen Wirkungskraft der Verfassung scheitern. – Ganz herzlichen Dank!

Vorsitzende Sandra Brunner: Vielen Dank, Herr Dr. Schwarz, für Ihre Stellungnahme! – Es hat jetzt übrigens mit dem Ton viel besser geklappt, als der Bildschirm aus war. Manchmal hakt es ja aus unerfindlichen Gründen. – So, jetzt schaue ich mal zur Technik bzw. zurück zu Herrn Prof. Dr. Bernd Grzeszick. – Klappt es jetzt?

Prof. Dr. Bernd Grzeszick (Universität Heidelberg) [zugeschaltet]: Ist es jetzt besser?

Vorsitzende Sandra Brunner: Ja, perfekt.

Prof. Dr. Bernd Grzeszick (Universität Heidelberg) [zugeschaltet]: Hören Sie mich jetzt?

Vorsitzende Sandra Brunner: Wir hören Sie perfekt, Herr Prof. Grzeszick. Sie können loslegen, bitte schön!

Prof. Dr. Bernd Grzeszick (Universität Heidelberg) [zugeschaltet]: Ich würde tatsächlich die fünf Minuten nicht ausschöpfen wollen, weil vielleicht doch die Rückfragerunde interessanter sein könnte. Tatsächlich ist es so, dass sich das aus verfassungsrechtlicher Sicht doch ein Stück weit anders darstellt, als es in Teilen der Stellungnahmen überkam. Vor allem ist es keine primär oder nur politische Frage. Natürlich wird sich dann letztendlich zeigen müssen, wie weit man Recht setzen kann, aber man ist tatsächlich zurückgebunden an die verfassungsrechtliche Ordnung. Da geht es dann um Fragen der demokratischen Legitimation und auch der Repräsentation, und da kann ich nur das unterstreichen, was Herr Dr. Schwarz gesagt hat: dass die Rechtsprechung hier relativ klar Dinge vorgegeben hat, dass nämlich tatsächlich demokratische Legitimation im Grundsatz nach dem Grundgesetz, und dementsprechend auch zwingend nach der Landesverfassung, nicht über Betroffenheit konstruiert wird, sondern über Zugehörigkeit zum Staatsvolk. Das ist der Ausgangspunkt, über den sich die ganze Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dazu entfaltet.

Ich will nicht in Abrede stellen, dass dies zu Spannungsverhältnissen führen kann, vor allem bei längerer Anwesenheit in der Bundesrepublik. Das ist überhaupt keine Frage. Und dann ist die Frage: Wie kann dieses Spannungsverhältnis so aufgefangen werden, dass es keine politischen und keine rechtlichen Probleme gibt?

Offen angesprochen: Zwingende rechtliche Probleme gibt es auch dann nicht, wenn eine längere Anwesenheit im Bundesgebiet vorliegt und die Staatsangehörigkeit nicht verliehen wird, also das Wahlrecht außen vor ist, weil weder völkerrechtliche noch verfassungsrechtliche Rechtssätze dazu zwingen, auch länger hier lebende Bürger vollständig rechtlich zu integrieren. Das lässt sich nicht ableiten.

Dennoch verbleibt das Gefühl, dass hier ein Legitimationsdefizit vorliegt; das ist insoweit dann eine politische Perspektive. Die Frage ist: Wie kann man dem gerecht werden? Und da wird ja immer darauf verwiesen: Man kann auch Nichtdeutschen Wahlrechte einräumen. Es hat ja funktioniert, nämlich bei der Einräumung des Wahlrechts auf kommunaler Ebene an

Bürger anderer EU-Staaten im Wege der Verfassungsänderung. Man hat es herbeigeführt. Die entscheidende Frage, die man sich stellen muss, ist dann: Wäre so eine nötig und zulässig?

Relativ klar, wenn wir über den Bereich der Kommunalverwaltung hinausgehen, also auf Landes- oder Bundesebene das Ding eröffnen, ist eine Verfassungsänderung notwendig, weil sonst der Weg versperrt ist. Deswegen ist die letzte, entscheidende Frage dann, ob so eine Verfassungsänderung zulässig wäre, mit Blick auf das, was Artikel 79 Absatz 3 ausmacht. Da ist der Stand so, dass es hier eine Diskussion in der Literatur gibt. Es gibt Autoren, die vertreten das, das kann man machen. Überwiegend wird es aber kritisch gesehen, und zwar deswegen, weil, wie zu Beginn ausgeführt, die Legitimationsgrundsätze nicht auf Betroffenheit zurückführen – weder dass der, der betroffen ist, stets wählen kann, noch dass derjenige, der nicht dauerhaft betroffen ist oder partiell nicht betroffen ist, eben dann nicht wählen kann –, sondern über die Staatsangehörigkeit vermittelt werden. Deswegen hat der Gesetzgeber in der Sache ja auch einen anderen Weg eingeschlagen, und zwar hat er auf die deutlich erkennbare Zunahme der Anwesenheit – auch dauerhafte Anwesenheit – von Nichtstaatsangehörigen in Deutschland darauf reagiert, dass er Einbürgerungsmöglichkeiten dynamisch eröffnet hat.

Sie sehen, wenn Sie das Einbürgerungsrecht der letzten Jahre nachverfolgt haben, dass die Einbürgerungsmöglichkeiten zunehmend erweitert wurden und dass im letzten Schritt auch Doppelstaatlern die Einbürgerung erlaubt wurde, dementsprechend Deutschland aus dem Abkommen zur Vermeidung von Doppelstaatsangehörigkeit austreten musste, ausgetreten ist, um hier die Möglichkeit zu geben, dass jemand die deutsche Staatsangehörigkeit auch erwirbt und dann hier unbegrenzt mitwählen kann. Das ist der Weg, den man gewählt hat, um dieses verbleibende politische Spannungsverhältnis abzubauen und damit auch Doppelstaatsangehörigen hier letztendlich die Wahlrechtsmöglichkeit zuzugestehen.

Was dann verbleibt, ist nach überwiegender Einschätzung tatsächlich – eine direkte Entscheidung der Verfassungsgerichte auf Bundesebene, also des Bundesverfassungsgerichts dazu gibt es nicht – hinzunehmen. Auch die Landesverfassungsgerichte, soweit sie sich mit den Fragen beschäftigt haben – das war, glaube ich, zuletzt die Entscheidung des Bremer Staatsgerichtshofs –, haben im Grundsatz gesagt, dass das verbleibende Rechtsspannungsverhältnis nicht ausreicht, hier eine komplett andere Verfassungsauslegung herbeizuargumentieren, und deswegen dies weiterhin der Stand ist.

Konkret: Möchte man darüber hinausgehen, müsste man prinzipiell an eine Verfassungsgebung denken, und ich glaube, das ist ein Schritt, der zumindest, so wie ich die Diskussion verfolgt habe, im Moment noch nicht im Raum steht, weshalb das die Grenzen des derzeitigen Verfassungsrechts sind. – Das in aller Kürze und alles Weitere dann gerne in der Diskussion. – Danke schön!

Vorsitzende Sandra Brunner: Vielen Dank, Herr Prof. Grzeszick! – Es hat nun das Wort Herr Prof. Dr. Tarik Tabbara von der HWR hier in Berlin. – Bitte schön, Herr Tabbara!

Prof. Dr. Tarik Tabbara (Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin): Vielen Dank, Frau Vorsitzende! – Sehr geehrte Abgeordnete! Sehr geehrte Frau Senatorin! Ich möchte mich in meiner Stellungnahme hier auf die Frage konzentrieren, ob ein Wahlrecht von Inländern ohne deutsche Staatsangehörigkeit ohne Änderung des Grundgesetzes in Berlin auf Landes- und

Bezirksebene eingeführt werden könne. Dazu werde ich natürlich etwas zur Lage unter dem Grundgesetz sagen, werde aber auch auf die Verfassung von Berlin eingehen.

Drei Punkte ganz kurz aus Zeitgründen sozusagen vor die Klammer gezogen, wozu ich hier erst mal nur das Ergebnis sagen kann: Aus meiner Sicht ist eine Unterscheidung zwischen einem Wahlrecht auf Bezirks- oder Landesebene rechtlich nicht geboten. Außerdem bestehen für die Einführung eines Ausländerwahlrechts völkerrechtlich keine Bedenken, und auch das EU-Recht steht dem grundsätzlich nicht entgegen.

Ich komme nun also zum Grundgesetz. Mein erster Punkt, etwas zugespitzt formuliert, ist: 2022 ist nicht 1990. Es sind nicht nur 32 Jahre vergangen seit den Entscheidungen zum kommunalen Ausländerwahlrecht, die das Bundesverfassungsgericht getroffen hat, sondern wir können seitdem einen relevanten Verfassungswandel konstatieren. Aufgrund dessen lassen sich aus meiner Sicht dieses Verfassungswandels gute Gründe finden, warum ein Ausländerwahlrecht ohne Änderung des Grundgesetzes heutzutage möglich wäre.

Dazu fünf Stichpunkte: Die Entscheidungen des Verfassungsgerichts, später dann auch noch mal durch die Lissabon-Entscheidung aufgegriffen – wobei das da nicht wirklich vertieft wurde; da ging es eigentlich um etwas anderes –, fußten auf den Begriffen „Volk“ und „Demokratieprinzip“. Das sind nun aber Begriffe, die da zwar eine bestimmte Bedeutung erfahren haben, die aber grundsätzlich der Interpretation, und zwar einer ganzen Bandbreite von Interpretationen, offen sind. Das Grundgesetz enthält eben nicht eine ausdrückliche Formulierung, wie „Ausländer dürfen in Deutschland nicht wählen“, sondern wir haben eben interpretationsoffene Begriffe, und die hängen eben ganz stark von bestimmten Verfassungsvoraussetzungen ab. Das steht so ausdrücklich nicht drin, und solche Begriffe unterliegen im besonderen Maße dem demokratischen Wandel in Recht und Gesellschaft. Stichworte hierfür sind die Ehe für alle, die dritte Option oder das dritte Geschlecht, aber auch der Klimaschutz im Grundgesetz.

Der zweite Punkt: Das Kommunalwahlrecht für Unionsbürgerinnen hat auf jeden Fall den exklusiven Zusammenhang zwischen Wahlrecht und deutscher Staatsangehörigkeit, von dem das Bundesverfassungsgericht ausgegangen ist, zumindest relativiert.

Drittens: Vollkommen verändert hat sich im Vergleich zu 1990 die migrationsrechtliche Ausgangslage in Deutschland. Das Rückkehrförderungsgesetz, das sich auf sogenannte Gastarbeiter bezog, lag 1990 gerade mal sechs Jahre zurück. Wir haben seitdem eine vollkommen andere migrationspolitische und migrationsrechtliche Lage. Statt von vorübergehender Migration – also der Vorstellung, dass das irgendwann mal vorbei ist – gehen wir heute von einem Daueraufenthalt aus, sowohl rechtlich als auch praktisch. Sogar Integrationsgesetze, wie das Berliner Partizipationsgesetz, setzen die gleichberechtigte Teilhabe von Personen mit Migrationsgeschichte in allen Lebensbereichen als Ziel.

Der vierte Punkt hängt damit zusammen, er ist hier auch schon angesprochen worden: Die zentrale empirische Annahme des Bundesverfassungsgerichts ist nicht aufgegangen. Das Gericht teilt ja die Problem diagnose, wonach ein dauerhaftes Auseinanderfallen von Wohn- und Wahlbevölkerung – allerdings damals noch auf einem viel niedrigeren Niveau – ein demokratiestaatliches Problem bedeutet. Zur Lösung verwies es auf das Einbürgerungsrecht. Das hat es aber – das wurde hier auch schon gesagt – trotz Liberalisierungen und mitunter auch wie-

der Verschärfungen nicht geschafft, diese Kluft zu schließen, ganz im Gegenteil: Die Kluft ist größer geworden. Und, wenn man ins Ausland zu Staaten mit einem noch liberaleren Staatsangehörigkeitsrecht schaut: Es ist auch überhaupt nicht realistisch, dass bei einem dynamischen Migrationsgeschehen, wie wir es weiter zu erwarten haben, hier eine solche Kluft auch nur annähernd geschlossen werden könnte. Wir sprechen von Einbürgerungsquoten von ungefähr 2 bis allenfalls mal 5 oder 6 Prozent in Schweden.

Der letzte Punkt hierzu, der fünfte, ist: Es spricht viel für die Annahme, dass das Bundesverfassungsgericht, das sich heute als Teil eines europäischen Gerichtsverbundes versteht und sich damit auch internationalisiert hat, sich etwas beeindruckter davon zeigen würde, dass über die Hälfte der EU-Mitgliedstaaten – darauf ist auch schon hingewiesen worden – heute ein kommunales Ausländerwahlrecht kennt. Ein Festhalten an der damaligen Aussage, wonach – Zitat: – „Wahlen, bei denen Ausländer wahlberechtigt sind, demokratische Legitimation nicht vermitteln können“, also undemokratisch wären, würde dem Gericht heute wohl ganz erhebliche Schwierigkeiten machen.

Vorsitzende Sandra Brunner: Herr Tabbara! Kommen Sie bitte zum Schluss?

Prof. Dr. Tarik Tabbara (Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin): Ja! – Ich würde noch kurz auf die Berliner Rechtslage eingehen. Da empfiehlt es sich aus meiner Sicht, ähnlich, wie das schon in Brandenburg ist, in die Landesverfassung eine Regelung aufzunehmen, wonach Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen können. Es ist anerkannt, dass die Landesverfassungen staatsorganisationsrechtliche Autonomie haben, wozu auch das Wahlrecht gehört. Das würde die Legitimität eines solchen Wahlrechts steigern, wenn man das in die Verfassung aufnehmen würde.

Vorsitzende Sandra Brunner: Vielen Dank, Herr Tabbara! – Dann kommen wir nun in die Fragerunde durch die Abgeordneten. Als Erstes hat Frau Dr. Jasper-Winter für die Fraktion der FDP das Wort. – Bitte schön!

Dr. Maren Jasper-Winter (FDP): Herzlichen Dank, Frau Vorsitzende! – Als Vorwegbemerkung vielleicht, dass ich es gut finden würde, wenn wir tatsächlich die verfassungsrechtliche und die verfassungspolitische Ebene deutlich voneinander trennen. Politisch kann ich für uns sagen, dass es schon merkwürdig ist, dass es diese Kluft zwischen denjenigen, die wählen dürfen und denjenigen, die schon lange in Deutschland leben und nicht wählen dürfen, gibt. Insofern ist es durchaus das Ziel, für mehr politische Partizipation zu sorgen und diese Kluft, die wir alle sehen, zu schließen.

Jetzt ist die spannende Frage: Wie denn nun? –, und das wäre auch meine erste Frage an Sie, Frau Azimipour. Sie sagten, ein Großteil der Menschen würde hier in Deutschland – so sagten Sie wortwörtlich – „stummgeschaltet“. Das Problem ist doch – das haben ja auch mehrere Anzuhörende gesagt –, dass es verschiedene Möglichkeiten geben würde, die Kluft zu schließen. Einbürgerung wäre ein Weg. Wir sind in Berlin in einer Situation, dass man allein zwei Jahre darauf wartet, überhaupt einen Einbürgerungsantrag stellen zu können und sich dieses Einbürgerungsverfahren jahrelang hinzieht. Zudem haben wir eine rechtliche Situation, dass nicht in allen Fällen die doppelte Staatsbürgerschaft möglich ist. Ich kenne auch viele, die sagen: Die türkische möchte ich nicht abgeben, aber hätte ich die Möglichkeit, eine doppelte zu bekommen, dann würde ich das sofort machen. Dann würde ich die deutsche annehmen

und dann eben auch wählen können. – Wären also diese zwei Themen, die wir – eine Beschleunigung von Einbürgerungsverfahren und auch eine Einladung seitens des Senats und seitens der Bezirke an die, die schon lange hier leben und die Erfordernisse erfüllen, und zum anderen eine Liberalisierung und komplette Freigabe, sage ich jetzt mal, der doppelten Staatsbürgerschaft – Wege, wo Sie sagen würden, das würde helfen, die Menschen nicht mehr stummgeschaltet, wie Sie es sagen, zu haben?

Der dritte Punkt: Auf Bundesebene wird das Staatsbürgerschaftsrecht ja noch weiter liberalisiert. Es soll nach fünf Jahren, unter bestimmten Voraussetzungen sogar nach drei Jahren, möglich sein, die Staatsbürgerschaft zu erhalten. Ich verspreche mir davon auch ein klares Signal, diese Kluft weiter zu schließen. Wären also die drei Reformen bzw. eine funktionierende Verwaltung in puncto Einbürgerung aus Ihrer Sicht Wege, die das auch ermöglichen würden?

Dann Herr Çınar – ich hoffe, ich spreche Ihren Namen richtig aus – [Safer Çınar (Türkischer Bund in Berlin-Brandenburg e. V.): Ist egal!] –; Sie können mich gleich noch mal korrigieren –: Sie sagten, dass das Einbürgerungsrecht verschärft wurde, auch im Hinblick auf die doppelte Staatsbürgerschaft. Das, was ich gesehen habe, ist eine weiter gehende Liberalisierung – 2000, 2005 und 2014 – zu mehr doppelten Staatsbürgerschaften. Insofern noch mal meine Frage, was Sie damit meinen, dass das Recht verschärft wurde. Wenn Sie den Ampelkoalitionsvertrag auf Bundesebene sehen, sehen Sie ja auch eine gewollte weiter gehende Liberalisierung.

Und Sie sagten, man müsste davon wegkommen, das Wahlrecht an die Staatsbürgerschaft zu knüpfen. Das war Ihre Grundsatzaussage: Die Trennung von Staatsbürgerschaft und Wahlrecht sei nicht mehr zeitgemäß. Aber letztlich, wenn ich Sie richtig verstehe, setzen Sie damit verfassungsrechtlich das große Rad in Bewegung, weil Sie dann nicht mehr verfassungsrechtlich an dem grundgesetzlich festgelegten Begriff, was das Volk ist und was Volksgrenzen sind, ansetzen, sondern sagen: Wir müssten eine große Reform machen. – Verstehe ich Sie da richtig?

Und an Prof. Schwarz und Prof. Grzeszick die sich dann daraus ergebende Frage: Sie sagten beide, das geht rechtlich so nicht. Herr Prof. Schwarz, Sie sagten, die Lissabon-Entscheidung sei noch mal bestätigt worden. Das wurde jetzt von Prof. Tabbara in Zweifel gezogen, der gesagt hat, das Gericht hat sich damit gar nicht so richtig befasst. Könnten Sie uns noch mal erläutern, was Sie damit meinen, dass es auch jüngere Rechtsprechung gibt, die die verfassungsrechtliche Einordnung von 1990 noch mal bestätigt?

Auch an beide noch mal: Es war Artikel 79 Absatz 3 Grundgesetz angesprochen worden und dass das Spannungsfeld durch weitere Einbürgerungsmöglichkeiten auch abgebaut werden könnte. Sind diese Punkte, die ich am Anfang genannt habe – doppelte Staatsbürgerschaft, beschleunigte Einbürgerung –, welche, die dann diese Kluft gleichermaßen schließen können, oder ist das aus Ihrer Sicht verfassungspolitisch nicht der richtige weitere Weg?

Prof. Tabbara, Sie vertreten, wenn ich es richtig verstehe, eine Mindermeinung. Sie sagen, dass das Grundgesetz es jetzt eigentlich schon zulassen müsste, das Wahlrecht zu erweitern, weil man den Begriff „Volk“ anders interpretieren müsse. Verstehe ich Sie aber richtig, dass

Sie damit in der rechtswissenschaftlichen Literatur eine Mindermeinung vertreten? Das wäre meine erste Frage an Sie.

Sie sagen dann sogar, man könnte die Berliner Verfassung aus sich heraus ändern. Würde das nicht gegen das verfassungsrechtliche Prinzip verstoßen, dass wir hier in diesen wichtigen Fragen einen Gleichklang der Bundesländer haben müssen? Was haben Sie diesem verfassungsrechtlichen Argument entgegenzusetzen? Das halte ich doch für sehr gewagt. Auch die Antragsteller, also unsere Regierungsfractionen, gehen hier ja den Weg der Grundgesetzänderung und gehen keinen eigenen landesrechtlichen Weg und beschreiben ja auch in ihrem Antrag, dass das nicht so einfach ist. Sie sagen aber jetzt, das geht. Da würde mich interessieren, auf welche rechtlichen Argumente Sie das stützen.

Vorsitzende Sandra Brunner: Vielen Dank, Frau Dr. Jasper-Winter! – Es hat jetzt das Wort Herr Omar für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. – Bitte schön!

Jian Omar (GRÜNE): Vielen Dank, Frau Vorsitzende! – Vielen Dank an die Anzuhörenden, dass sie heute hier sind und mit uns über dieses wichtige Thema diskutieren! Das ist ein Thema, das viele Menschen unterschiedlich betrifft. Das betrifft einige hier in diesem Raum offensichtlich insofern, dass sie darauf hinweisen, dass es grundgesetzbedenkliche Dinge in diesem Zusammenhang gibt, aber es betrifft auch viele Menschen, die nicht hier sitzen, massiv, weil sie von politischer Teilhabe ausgeschlossen sind.

Wahlrecht für alle bedeutet Demokratie für alle. Wahlen sind für mich und für uns und für viele Demokratiefeste. In Wahlkampfzeiten, in denen wir uns auch gerade befinden, werden intensive Debatten geführt. Menschen reden miteinander, untereinander, auch Nichtpolitikerinnen und -politiker, auch nicht politisch Interessierte reden miteinander über Sachthemen. Sie beschäftigen sich intensiver damit. Sie schauen ganz genau, wie die Parteien sich positionieren, und dann entscheiden sie sich mit ihrer Stimme für eine Partei. Parteien und Kandidatinnen gehen auf die Straße, reden mit den Menschen, suchen das Gespräch, versuchen, Menschen zu überzeugen, versuchen, ihre Fragen zu beantworten und nehmen ihre Anregungen mit.

Aber wir haben gehört, in Berlin sind 20 Prozent und bundesweit 14 Prozent dieser Menschen ausgeschlossen. Sie sind ausgeschlossen davon, an diesen Diskussionen teilzunehmen. Sie werden sogar nicht mal von politischen Parteien auf der Straße angesprochen. Es gab bei der letzten Wahl eine Umfrage und es gab Berichte darüber, dass Menschen, die als Ausländerinnen und Ausländer gelesen werden, an den Wahlkampfständen nicht angesprochen werden; das heißt, sie werden bewusst auch von den politischen Akteuren ignoriert. Das ist nicht nur unfair, das ist auch ein schweres Demokratiedefizit, das es zu beheben gilt.

Wir haben jetzt auch die Aufforderung gehört: Diese Menschen sollen sich einbürgern lassen, das geht doch. – Nicht nur in Berlin, sondern bundesweit sind es 14 Prozent der Menschen, die nicht das Wahlrecht haben. Wir haben heute auch die Einschätzung der Expertinnen gehört: Es ist nicht so einfach, wie man es sich vorstellt. Es gibt verschiedene Hürden, die im Weg stehen. – Ich habe selbst in meinem Wahlkreis oft Gespräche mit EU-Staatsbürgerinnen und -bürgern geführt, die mir gesagt haben: Herr Omar! Wir leben hier, wir zahlen hier unsere Steuern, wir haben das europäische Versprechen, dass wir als EU als ein Organ zusammenarbeiten, dass wir wandern können, dass wir woanders studieren können, dass wir uns irgendwo anders ansiedeln können. Warum müssen wir als EU-Staatsbürgerinnen und -bürger die deutsche Staatsbürgerschaft beantragen? Ich lebe seit 20 Jahren hier. Sorgen Sie, die politisch Verantwortlichen, dafür, dass wir auch die Beteiligung bekommen! – Was ist die Antwort auf solche Fragen?

Das ist eine berechtigte Frage, die wir von den EU-Staatsbürgerinnen und -bürgern zu hören bekommen, aber ich will auch darauf hinweisen: Die EU-Staatsbürgerinnen und -bürger haben zumindest das Wahlrecht auf kommunaler Ebene. Es gibt viele Menschen, die keine andere Heimat haben außer Deutschland, die keine andere Staatsbürgerschaft haben außer ihrer Heimatstaatsbürgerschaft, mit der sie hier nicht wählen können. Das ist ein Widerspruch: Die leben seit Jahren hier, die sind Teil unserer Gesellschaft, und wir betrachten sie auch als Teil unserer Gesellschaft, aber sie werden sogar vom kommunalen Wahlrecht ausgeschlossen.

Die Frage, die ich hier den Expertinnen stelle, insbesondere Herrn Dr. Schwarz und Herrn Dr. Tabbara, ist: Was ist in der Abwägung dieser Bedenken, die mit einer Grundgesetzände-

zung zur Einführung des Wahlrechts für Drittstaatlerinnen und Drittstaatler zusammenhängen, und des Ausschlusses von 14 Prozent der Bevölkerung in Deutschland von Wahlrecht und politischer Teilhabe demokratieschädigender? Was kann langfristig mehr unserer Demokratie schaden, als dass wir so eine große Gruppe nicht in unseren Parlamenten repräsentieren und sie nicht beteiligen? Wie ist es zu rechtfertigen, dass in anderen EU-Staaten das Ausländerinnen- und Ausländerwahlrecht eingeführt wurde, aber im Herzen Europas, in Deutschland, dieses Wahlrecht verwehrt bleibt? – Vielen Dank!

Vorsitzende Sandra Brunner: Vielen Dank, Herr Omar! – Es hat jetzt das Wort Frau Eralp für die Fraktion Die Linke. – Bitte!

Elif Eralp (LINKE): Vielen Dank! – Erst mal möchte ich einen Eindruck korrigieren, nämlich dass der Antrag auch davon ausgeht – – In dem Antrag sind wir zweigleisig gefahren und haben den Senat aufgefordert, bei dem Thema im Rahmen seiner eigenen landesrechtlichen Kompetenzen vorwärtszugehen und sich auf Bundesebene einzusetzen. Das haben wir bewusst so getan und uns eines in der Fachwelt der Juristinnen üblichen „Jedenfalls-Arguments“ bedient, dass jedenfalls eine Grundgesetzänderung möglich ist, und da ist es tatsächlich dann eine Mindermeinung, dass es nicht möglich ist. Aber wir sind eben, wie viele andere Juristinnen, wie Herr Dr. Tabbara, und es gibt weitere – – Ich habe im Plenum auch Herrn Bryde zitiert, ehemaliger Bundesverfassungsrichter, der auch gesagt hat, dass die Behauptung, dass das verfassungsrechtlich blockiert sei, dem Grundgesetz eigentlich unrecht tut, weil das Grundgesetz eben für gesellschaftlichen Wandel offen ist.

Und das haben wir ja auch gesehen. Wir haben mit Ihrer Hilfe, also auch von FDP und CDU, beispielsweise – das habe ich auch schon mal gesagt – die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare ermöglicht. Vorher war es jahrzehntelang Mindermeinung, dass das geht, und das Bundesverfassungsgericht hat immer gesagt: Nein! Ehe ist zwischen Mann und Frau. – Aber der gesellschaftliche Wandel ist irgendwann auch bei den Gerichten angekommen, und ich hoffe, dass der gesellschaftliche Wandel jetzt auch bei den Gerichten, aber auch vor allem hier im Saal ankommt und wir da auch mutige Schritte vorangehen. Insofern ist das ein strittiges Feld, das ist uns allen bewusst, aber vormalige Mindermeinungen werden auch zu herrschenden Meinungen in Anbetracht der gesellschaftlichen Realitäten, in denen wir leben.

Ich habe dazu noch eine Frage, auch weil das von einigen Sachverständigen angesprochen wurde, von Herrn Dr. Schwarz zum Beispiel, dass es sich um verfassungswidriges Verfassungsrecht handeln könnte. Vielleicht können Sie, Herr Prof. Tabbara, darauf auch noch mal eingehen. Ich habe das Demokratieprinzip des Grundgesetzes, das ja eine Lehre aus der NS-Zeit ist, immer so verstanden, dass es darum geht, dass der Souverän damals die Begrifflichkeit „Volk“, aber die Begrifflichkeit „Bevölkerung“ – übrigens ist ja auch im Bundestag, innerhalb des Bundestags, die Bevölkerung sozusagen in einem Garten geflochten worden und nicht nur draußen, wo „Dem Volke“ steht – – Inwiefern ist das auch historisch abzuleiten bzw. inwiefern trifft dieses Argument eigentlich nicht zu, weil Artikel 79 hier bezüglich des Ausschlusses von Teilen der Bevölkerung nicht gemeint ist, sondern Artikel 79 sichert das Demokratieprinzip, also das Prinzip, dass die Bevölkerung, dass die Menschen, die hier leben, selbst bestimmen und eben keine diktatorischen Verhältnisse herrschen?

Dann habe ich weitere rechtliche Fragen. In der Berliner Verfassung – das hatten Sie eben angesprochen – ist eine Differenz, denn im Grundgesetz steht „deutsch“ ausdrücklich nicht

dabei, aber in der Berliner Verfassung steht nicht „deutsche Staatsangehörige“, aber „deutsches Volk“. Insofern sind da einfach rechtlich andere Begrifflichkeiten. Aber wie sieht es beispielsweise mit der Verfassungsautonomie der Länder aus? Ist das auch ein Argument, um zu sagen: Wir können hier als Berlin über eine Verfassungsänderung, wozu wir dann alle Demokratinnen einladen, sozusagen Schritte nach vorne gehen?

Dann haben wir kurz über den europäischen Bezugsrahmen gesprochen. In meiner Erinnerung gibt es auch ein europäisches Übereinkommen, unabhängig jetzt von Deutschlands Ratifizierung, das über die Beteiligung am kommunalen öffentlichen Leben von sogenannten Ausländern Regelungen vorsieht. Das könnte ja auch ein Orientierungsrahmen sein beispielsweise. Die Frage dazu: Es wird auch oft eingewandt – das kam jetzt heute noch nicht –, das Homogenitätsprinzip widerspricht da Änderungen auf Landesebene. Aber ist das als Mindestanforderung zu verstehen, oder wie geht es da zu?

Zu den Einbürgerungserleichterungen haben viele hier schon etwas gesagt. Da würde mich auch noch mal interessieren, inwiefern das überhaupt ein geeignetes Mittel ist. Löst es das Problem der Allgemeinheit der Wahl oder eben auch der Menschenwürde und des Demokratieprinzips, wenn so viele Menschen ausgeschlossen sind und langfristig nicht alle abgedeckt werden? Ansonsten wäre ich natürlich sehr froh, wenn die Ampel da ihr Versprechen einlöst und beispielsweise die Mehrstaatlichkeit zulässt. Aber wird das dann alle Probleme lösen, oder ist das der richtige Ansatz? – Das würde ich auch gern noch mal von Herrn Çinar und Frau Azimipour hören. – Danke!

Vorsitzende Sandra Brunner: Vielen Dank, Frau Eralp! – Es hat jetzt das Wort Frau Dr. Kahlefeld für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Dr. Susanna Kahlefeld (GRÜNE): Vielen Dank! – Es ist jetzt schon sehr viel gefragt worden. Ich würde gerne einfach nur noch mal die Frage verstärken: Wie gehen wir damit um, dass es diese starke Diskrepanz gibt zwischen der jetzigen Regelung, die sich auf eine bestimmte Interpretation des Grundgesetzes stützen kann, und dem, dass sich die gesellschaftliche Wahrnehmung in den letzten Jahren doch ganz stark verändert hat – worauf Safer Çinar auch noch mal hingewiesen hat –, dass wir mit dem Partizipations- und Migrationsgesetz, mit Antidiskriminierungsgesetzen, mit den Versuchen, positive Maßnahmen zu etablieren, mittlerweile ein anderes Verständnis von Gesellschaft haben, dem die Haltung, dass man aufgrund einer bestimmten Lesart des Begriffs „Volk“ im Grundgesetz keine Änderungen vornehmen kann, widerspricht. Wie sollen wir also damit umgehen?

Ich würde als jemand, der politisch arbeitet, immer sagen, es finden sich Möglichkeiten, Gesetze zu ändern, wenn wir einen politischen Konsens dazu haben. Ich habe den Eindruck, dass wir in dem Punkt – das hat auch gerade die Kollegin noch mal gesagt – mittlerweile einen Konsens haben, dass wir in einer anderen Gesellschaft leben, die den Begriff „Volk“ neu versteht. Wir haben das erlebt bei dem Verständnis der Ehe für alle. Ich möchte aber auch noch an einen anderen Punkt erinnern, auch wenn es da nicht um die Verfassung ging: Wir haben vor nicht allzu langer Zeit im Bundestag noch Diskussionen über Gewalt in der Ehe gehabt, wo männliche CDU-Abgeordnete einfach nur laut gelacht und gesagt haben: Das ist doch völlig absurd, in die Ehe hineinzuregieren und dem Mann vorzuschreiben, dass er seine Frau nicht schlagen darf. – Wir haben in den letzten Jahrzehnten – und das ist ja politisch eine relativ kurze Zeit – also auf ganz vielen gesellschaftlichen Gebieten so große Änderungen erlebt,

dass ich nicht sehe, warum wir an diesem Punkt hier festhalten sollten. Also das wäre eine Frage auch an die Anzuhörenden, die darauf bestehen, dass das Grundgesetz so gelesen werden muss, dass kein Wahlrecht möglich ist. Wie geht man prinzipiell mit dieser Diskrepanz um?

Ein kurzes Wort noch zu den Einbürgerungen: Warum werden eigentlich immer wieder die Einbürgerungen als die Lösung dieser von allen festgestellten Diskrepanz vorgeschlagen? Einbürgerungen sind enorm wichtig für Menschen, die gar keine Papiere haben, Einbürgerungen verändern aber die Bürgerinnen und Bürger, die hier schon lange leben, ja überhaupt nicht. Wenn Sie Freunde und Freundinnen vor und nach der Einbürgerung erlebt haben – die sind nicht mehr oder weniger engagiert und nicht mehr oder weniger angepasst, als sie es vorher waren. Warum soll man also das Wahlrecht an die Einbürgerung koppeln, die an dem Verständnis von Bürgerschaft, von Identifikation mit dem Gemeinwesen und davon betroffen zu sein, überhaupt nichts ändert? Das ist etwas, was mir absolut nicht einleuchtet. Da kann man sich auf einen formalen Standpunkt stellen, aber das hat mit unserer gesellschaftlichen Realität überhaupt nichts zu tun.

Vorsitzende Sandra Brunner: Vielen Dank, Frau Dr. Kahlefeld! – Es hat jetzt das Wort Herr Özdemir für die Fraktion der SPD.

Orkan Özdemir (SPD): Ich möchte mich auch erst mal für die SPD-Fraktion bei allen heute Berichtenden und Anzuhörenden bedanken. Was ich bemerkenswert fand – und da hätte ich gern, dass Herr Prof. Dr. Tabbara vielleicht noch mal Stellung nimmt – ist diese Haltung, wir müssten den verfassungspolitischen und den verfassungsrechtlichen Kontext voneinander trennen. Ist es denn nicht so, dass, wenn Verfassung sich weiterentwickelt, genau das eigentlich die Reihenfolge ist, dass man den verfassungspolitischen Diskurs führt und dann die verfassungsrechtlichen Anpassungen angeht?

Dann ist die zweite Frage, auch an Herrn Prof. Dr. Tabbara: Das Grundgesetz und auch die Landesverfassungen sind ja lernende Verfassungen, Rechtsgebilde, die sich der gesellschaftlichen Realität sozusagen anpassen. Sie hatten das ja schon angeschnitten. Was muss Ihrer Meinung nach gesellschaftlich und politisch entwicklungstechnisch passieren in einer Gesellschaft, damit man begründen kann, solch eine verfassungsrechtliche Anpassung anzugehen?

Und von Herrn Çınar hätte ich gerne die Frage beantwortet: Es wird jetzt die ganze Zeit gesagt: Hey, wir haben gar kein Problem; einfach Staatsbürgerinnen werden! – Sie beschäftigen sich ja auch in Ihrem Verband sehr stark mit diesen Fragen und machen Beratung. Nehmen Sie das denn so wahr, dass in den letzten Jahren die Frage der Staatsbürgerschaft und des Erlangens der Staatsbürgerschaft in einem starken Kontext mit dem Wahlrecht gesehen werden?

Vorsitzende Sandra Brunner: Vielen Dank, Herr Özdemir! – Es hat das Wort Herr Wohlert für die Fraktion der CDU, und danach gehen wir in die Rückrunde der Anzuhörenden.

Björn Wohlert (CDU): Ich würde mich ein Stück weit auf Fragen beschränken, denn wir hatten ja auch schon eine große Debatte im Abgeordnetenhaus, und es ist ja kein Geheimnis, dass die CDU-Fraktion weiterhin die Einbürgerung als wichtige Voraussetzung auch für das volle Wahlrecht sieht, nicht nur aus inhaltlichen, sondern auch aus den dargelegten rechtlichen Gründen.

Ich hätte aber Fragen an die Anzuhörenden, zum einen an Prof. Dr. Tabbara, der ja zu Recht darauf hingewiesen hat, dass Verfassungswandel möglich ist. Wenn aber natürlich die herrschende Meinung der Juristen, die ja nicht immer deckungsgleich sein muss mit dem, was dann auch die Rechtsprechung sagt, hier aber sehr deckungsgleich mehrheitlich dem kritisch gegenübersteht, was würden Sie dann vorschlagen, oder was glauben Sie, wie Sie einen Verfassungswandel dahingehend möglich machen könnten? Es ist ja doch ein dickes Brett, wenn die herrschende Meinung und Rechtsprechung so überwiegend dagegen sind.

Ich hätte an den Vertreter des Türkischen Bundes eine Frage zur Einbürgerung: Wenn man jetzt mal die deutsche Sprache und das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung außen vor lässt – von denen ich glaube, das sind die notwendigen Voraussetzungen für eine Einbürgerung –, was sind denn die wesentlichen Hürden, bei denen gerade auch in Ihrer Community Menschen sagen: Das erscheint mir als zu langer, schwieriger Weg. – Ist es die Dauer von acht Jahren? Ist es der Prozess? Also was könnten wir aus Ihrer Sicht möglicherweise tun, um diesen Weg für die Menschen angenehmer zu gestalten, ohne die Kriterien, die notwendig sind, zu senken?

An Frau Azimipour noch mal die Frage, von der ich jetzt sehr kritische Töne hörte, auch was die Voraussetzungen für die Einbürgerung betrifft: Wie wird das denn bei Ihnen diskutiert? – Man braucht ja, wenn man ein Ziel erreichen will – also dass die 14 Prozent, die angesprochen wurden, noch stärker beteiligt werden und man sie an der Demokratie teilhaben lässt –, in der Gesellschaft, wo dann auch mal über Mehrheiten oder Konsens entschieden wird, vielleicht einen Plan B. Wie gehen Sie damit um, wenn es jetzt dabei bliebe, Menschen auch zu ermuntern, dass die deutsche Staatsbürgerschaft ja auch etwas Schönes sein kann? Also wie würden Sie damit umgehen, wenn Ihr Ziel nicht erreicht wird? Ermuntern Sie auch Menschen, die deutsche Staatsbürgerschaft zu beantragen, oder sagen Sie, das ist per se etwas, was dann nicht erstrebenswert sein sollte, wenn daran das Wahlrecht geknüpft ist?

Vorsitzende Sandra Brunner: Vielen Dank, Herr Wohler! – Dann kommen wir jetzt zur Beantwortung der Fragen der Abgeordneten. Ich würde wieder in alphabetischer Reihenfolge vorgehen. – Frau Azimipour, Sie haben das Wort. Bitte schön! Und bitte denken Sie an die fünf Minuten!

Sanaz Azimipour (Volksinitiative „Demokratie für alle“ und „Nicht ohne uns 14 Prozent“): Okay. Ich habe immer noch fünf Minuten. – Die erste Frage kam von Frau Dr. Jasper-Winter. Eine kurze Frage an Sie: Mussten Sie sich irgendwann einbürgern lassen? – [Dr. Maren Jasper-Winter (FDP): Nein!] – Nein, okay. Ich frage es nur, weil mich interessiert zu wissen: Warum soll ich mich einbürgern lassen, um die Rechte zu bekommen, obwohl andere das nicht machen müssen? – Es geht also im Grunde genommen darum, dass man bestimmte Sachen beweisen muss, um bestimmte Rechte zu bekommen, und es geht einfach um eine Gesellschaft, in der wir, die Menschen, die keine deutsche Staatsbürgerschaft haben, als Bürgerinnen und Bürger zweiter Klasse behandelt werden.

Sie haben zu Recht auch über diese Kluft gesprochen. Ich stimme total zu, dass wir diese Kluft schließen müssen. Aber ich glaube, wichtiger ist: Wir müssen diese Hierarchie aufbrechen, und die Hierarchie, die hier existiert, ist, dass Sie zum Beispiel als jemand, der hier geboren ist, bestimmte Rechte haben, die ich als jemand, der hier nicht geboren ist, und auch viele andere, die sogar hier geboren sind, nicht haben. Das ist genau diese Hierarchie, die be-

stimmt, wer welche Rechte bekommt und wer nicht. In Deutschland kommen also zuerst die Menschen mit deutscher Staatsbürgerschaft, als Zweite kommen Menschen mit europäischen Staatsangehörigkeiten, und als Letzte kommen die sogenannten Drittstaatsangehörigen. Das ist genau das Problem. Wenn wir über dieses Demokratiedefizit oder diese systematische Diskriminierung reden, reden wir genau darüber. Vor allem auch für die FDP als eine Partei, die sich für eine freie Demokratie einsetzen möchte, also über Demokratie redet, finde ich es notwendig, über dieses Verständnis von Demokratie wirklich nachzudenken. Wie können wir in einer Demokratie leben, die nicht inklusiv ist, die nicht Menschen gleichbehandelt und in erste und zweite Klasse aufteilt?

Kommen wir zu dem Punkt der Einbürgerung, das wurde auch mehrmals erwähnt. Ich finde die Erleichterung der Einbürgerung auch sehr wichtig, und ich finde es auch einen sehr guten und wichtigen Schritt, aber das ist aus meiner Sicht nicht die Lösung des Problems, denn es geht ja um ein Demokratiedefizit und nicht um die Erleichterung der Einbürgerung. Ich finde, die Erleichterung der Einbürgerung macht das Leben von vielen Menschen in diesem Land einfacher, und das muss auch allen zustehen. Gleichzeitig – um zur Frage der Hürden zurückzukommen – muss ich sagen, dass in erster Linie Menschen von diesen Hürden der Einbürgerung betroffen sind, die in Armut leben müssen, Menschen – wie die Kollegin von den Grünen gesagt hat –, die keine Papiere besitzen, Menschen, die illegalisiert werden, Menschen, die hier bestimmte Leistungen beweisen müssen. Das ist auch das Problem. Ich glaube, wenn wir alle diese Voraussetzungen abschaffen können, sodass die Einbürgerung nicht an die Klasse, nicht an ökonomische Leistungen geknüpft ist, dann können wir auch darüber sprechen, ob die Einbürgerung die richtige Lösung ist oder nicht.

Wenn die Einbürgerung also allen Bürgerinnen und Bürgern, allen Menschen, die in diesem Land leben, einfach ohne jegliche Voraussetzungen zusteht, dann ist das Problem aus meiner Sicht auch teilweise gelöst. Das Problem ist aber, den Menschen, den alleinerziehenden Müttern, die teilweise auf ihre Kinder aufpassen müssen und nicht diese ökonomischen Leistungen beweisen können, wird das Recht auf politische Teilhabe und viele andere Rechte, die mit der Staatsbürgerschaft einhergehen, vorenthalten.

Zur Frage der EU-Bürgerinnen und -Bürger: Ich finde es interessant, dass diese ganze Debatte bei den EU-Bürgerinnen und -Bürgern überhaupt nicht existiert. Die dürfen ja auf kommunaler Ebene wählen, die müssen sich auch nicht einbürgern lassen. Ich finde es interessant, dass diese Frage bei denen überhaupt nicht gestellt wird, sondern immer für sogenannte Drittstaatsangehörige gestellt wird.

Zur Frage des Abgeordneten von der CDU zu unserem Ziel: Ich glaube, es geht nicht darum, ob ich andere Leute dazu ermutigen würde, ob sie den deutschen Pass bekommen wollen oder nicht, sondern es geht einfach darum, dass die meisten Menschen, die den deutschen Pass nicht besitzen – vielleicht kennen Sie das nicht aus Ihrem Umfeld, aber ich kenne es aus meinem Umfeld, aus meiner Community oder von Menschen, die keinen deutschen Pass haben; ein deutscher Pass ist keine Chance, sondern ein Privileg –, sich nicht einbürgern, weil sie diesen Pass zelebrieren wollen, sondern weil dieser Pass mit vielen Privilegien verknüpft ist –

Vorsitzende Sandra Brunner: Frau Azimipour! Kommen Sie bitte zum Schluss?

Sanaz Azimipour (Volksinitiative „Demokratie für alle“ und „Nicht ohne uns 14 Prozent“): – okay! –, die die Menschen sonst nicht haben: Bewegungsfreiheit, Recht auf politische Teilhabe, Recht auf soziale Leistungen, Recht auf Unterstützung, Recht auf ein menschenwürdiges Leben. Deswegen bürgern sich Menschen ein. Deswegen würde ich sagen: Aus meinem Umfeld würden die meisten Menschen sich einbürgern lassen, weil sie genau dieses menschenwürdige Leben bekommen wollen. – Danke!

Vorsitzende Sandra Brunner: Vielen Dank, Frau Azimipour! – Es hat jetzt das Wort Herr Çınar für den TBB. – Bitte!

Safter Çınar (Türkischer Bund in Berlin-Brandenburg e. V.): Ich bin 1967 nach West-Berlin gekommen. Das Erste, was ich gelernt habe, war: Dr. Gustav Heinemann, Bundespräsident: Ich liebe nicht den Staat, ich liebe meine Frau! –, also ich muss weder den deutschen Staat lieben noch den türkischen noch irgendeinen Staat, sondern meine Freundin, meine Tochter und so weiter. Das erst mal vorweg.

In einem Punkt, Frau Dr. Jasper-Winter, habe ich mich vielleicht in der Eile missverständlich ausgedrückt. Die Frage der erschwerten Einbürgerung und die Frage der Zulassung der Mehrstaatlichkeit sind völlig unterschiedliche Sachen. Die Einbürgerung wurde massiv verschärft; nicht wegen der fdGO, die fdGO kann meinetwegen bleiben, aber Sprachtest und Kenntnisse über Rechts- und Gesellschaftsordnung – – RTL, kein linksverdächtiger Fernsehsender, davon gehe ich mal aus – die Fragen sind ja im Netz –, hat auf der Straße mit Biodeutsche den Test gemacht. Fast alle sind durchgefallen. Das sind Fragen, die ein normaler – in Führungszeichen – Deutscher mit einem normalen Schulabschluss nicht mehrheitlich beantworten kann. Dann gibt es auch Verschärfungen bei den Einkommen und so weiter. Insofern ist die Einbürgerung – zu Herrn Özdemir: Wir ermutigen die Menschen: Versucht, euch einbürgern zu lassen! – aber nicht die Lösung. Es geht hier um Erweiterung der demokratischen Rechte.

Wenn ich die Bundeskoalitionsvereinbarung richtig gelesen habe, ist da auch nicht sehr viel mehr drin, was Mehrstaatlichkeit und so betrifft, zumal – das ist noch ein Punkt – das Optionsmodell ja fast weg ist; also die Kinder, die nach dem Optionsmodell Mehrstaatler geworden sind, bleiben es lebenslang. Die Ausnahmen sind sehr eng gefasst. Da steht aber drin: Es muss überprüft werden, wie viele Generationen das noch geht –; also dieser reformistische Teil der Bundeskoalitionsvereinbarung ist eher das Gegenteil, würde ich sagen.

Warum sich Leute immer weniger einbürgern lassen: Ich kann das nur aus der türkeistämmigen Community sagen. Einmal sind es die genannten Sachen. Sie hören natürlich, welche Schwierigkeiten es gibt. Das Zweite ist ihre ökonomische Situation: hohe Arbeitslosigkeit oder mit einem Einkommen, das nicht so hoch ist wie das bei der Einbürgerung geforderte Einkommen. Ich denke, bei der Einbürgerung ist das Grundprinzip: Wozu soll eingebürgert werden? – Herr Beckstein – da bin ich ihm dankbar – hat es damals sehr gut ausgedrückt. Ich habe eine andere Meinung, aber er hat gesagt: Einbürgerung ist die Krönung der Integration. – Wenn man so herangeht, dann sollte man das noch mehr erschweren, vielleicht auch noch Körpergröße und Körpergewicht einführen – oder Einbürgerung ist eine Maßnahme, die die Menschen mehr aufnimmt und ihnen mehr Möglichkeiten gibt. Das ist die Diskussion in der Einbürgerung und nicht irgendwelche Einzelheiten.

Aber zurück zu unserem Thema! Ich kann nur unterstreichen: Es ist wirklich an der Zeit, sich auch mal umzuschauen, was andere europäische Länder machen; denen nicht nur vorzuschreiben, was sie machen sollen, sondern auch mal zu schauen, was sie machen. Die genannten Länder, und auch die nichteuropäischen, sind an dem Ausländerwahlrecht sicherlich nicht untergegangen oder in irgendwelche Krisen gestürzt worden.

Letzter Punkt: Meine juristischen Kenntnisse beziehen sich natürlich nur auf mein Betriebswirtschaftsstudium, aber ich habe die beiden Herren Professoren, die wir übers Netz gehört haben, so verstanden: Es ist möglich, aber nicht erwünscht. – Ist ja auch ihr gutes Recht, dass es nicht gewünscht wird. Dafür leben wir in einer Demokratie. Aber ich habe beide nicht so verstanden, dass es grundsätzlich nicht geht, es geht nur um die Frage: Welche Rechtsnormen müssen geändert werden? – Danke schön!

Vorsitzende Sandra Brunner: Vielen Dank, Herr Çınar! – Es hat jetzt das Wort Herr Prof. Dr. Grzeszick. – Bitte schön!

Dr. Bernd Grzeszick (Universität Heidelberg) [zugeschaltet]: Vielen Dank! – Ich frage vorab: Bin ich zu hören?

Vorsitzende Sandra Brunner: Sie sind sehr gut zu hören.

Dr. Bernd Grzeszick (Universität Heidelberg) [zugeschaltet]: Gut, danke! – Die Fragen von verschiedenen Seiten kreisen relativ klar um fünf, sechs Komplexe. Deswegen würde ich die gerne insgesamt beantworten und, um es einfacher zu machen, vorab drei Dinge skizzieren. Das Erste ist, dass ich tatsächlich glaube, dass der Weg über die Einbürgerung aus einer Reihe von Gründen der bessere Weg ist, nicht nur aus verfassungsrechtlichen Gründen, sondern auch aus politischen Gründen. Dazu sage ich noch was.

Zweitens möchte ich noch mal ganz deutlich darauf hinweisen, dass jenseits der kommunalen Ebene, also auf der Ebene der Parlamente, der deutschen Landtage und des Bundestags, das Ausländerwahlrecht in der Union und weltweit sicher nicht die Regel ist – um das noch mal ganz klar festzustellen. Das ist also keine deutsche Sonderkonstellation und so weiter und so fort, das sieht dann doch anders aus.

Drittens, um auch das noch mal zu skizzieren: Die Ansicht, dass es sich bei dem Begriff „Volk“ um deutsche Staatsangehörige handelt, ist nicht nur für die Berliner Landesverfassung, einfach im Text, sondern eben auch beim Grundgesetz [unverständlich] fortlaufend bestätigt worden. Wir haben aktuell auch auf landesrechtlicher Ebene noch mal die Entscheidung des Bremer Staatsgerichtshofs. Das ist also im Moment einfach Stand der Dinge, was aber natürlich nicht die Diskussion darüber ersetzt, weshalb ich mich der auch gerne stellen möchte.

Zum Ersten: Das Argument, das wir gehört haben, ist das Argument des Verfassungswandels. Das Grundgesetz müsse sich wandeln, um der Realität gerecht zu werden. Tatsächlich ist das ein Punkt, über den man abstrakt gut sprechen kann und zu Recht sprechen kann, die Frage ist aber, ob das unbedingt zum Verfassungswandel führen muss. Ich glaube, das ist nicht der Fall, denn den einfacheren Weg, den die Verfassung selber lässt, der aber tatsächlich weiten Spielraum gibt, haben wir hier schon mehrfach thematisiert, nämlich die Frage der Verleihung der Staatsangehörigkeit. Das ist eine Möglichkeit. Da hat der einfache Gesetzgeber weitgehende Gestaltungsfreiheit, das wird gar nicht bestritten. Es gibt Randbereiche, da wird es vielleicht schwierig, aber er kann noch mehr tun, wenn er denn möchte. Das hat deswegen auch den großen Vorteil, wenn man dann eine differenzierte Debatte darüber führen kann, wie weit Staatsangehörigkeit geöffnet wird. Wenn wir sagen, wir ändern die Verfassung oder legen sie anders auf, ist das eine Null-oder-Eins-Lösung. Entweder sind dann alle drin, oder es ist niemand drin, der nicht die deutsche Staatsangehörigkeit hat.

Die Debatte über die Staatsangehörigkeit eröffnet eine viel genauere Diskussion darüber, nicht die Leute zu ändern durch die Verleihung, sondern was wir von jemandem erwarten, der hier wählt. Was sind die Mindestvoraussetzungen, die wir an denjenigen stellen, der hier dann vielleicht wählen soll? – Da kann man verschiedene Positionen vertreten, die kann man aber abgleichen und dann Mehrheiten herstellen. Das heißt, wir haben eine sachnahe, differenzierte Diskussion. Das, glaube ich, ist der zentrale Grund, weshalb die Diskussion über die Einbürgerungsvoraussetzungen hier der richtige Weg ist.

Das unterscheidet die Lage auch von der Frage der Ehe für alle, der gleichgeschlechtlichen Ehe. Da war die Schwierigkeit, dass die einfache gesetzliche Lösung durch die rückwärtsgeordnete Auslegung der Verfassung verbaut war, die dann eben geändert und nach vorne gezogen dynamisiert wurde. Das ist hier anders. Die Verfassung steht einer Öffnung der Staatsangehörigkeit an dieser Stelle nicht entgegen, und deswegen ist der Druck auf den Verfassungswandel eben auch nicht da. Das heißt, Sie haben nicht die Rechtfertigung, die Verfassung komplett anders zu verstehen. Der einfache Gesetzgeber mit einfacher Mehrheit kann das auf Bundesebene ändern, und deswegen, glaube ich, haben wir tatsächlich einen großen Unterschied.

Die Frage der Größe der Kluft ist jetzt interessant, weil die davon abhängt, wie man das Staatsangehörigkeitsrecht bestimmt. Da, habe ich gerade schon skizziert, hat der Gesetzgeber einen relativ großen Spielraum. Das führt letztendlich auch dazu, dass, wie groß der Spielraum in der Praxis aussieht, vom Gesetzgeber mitbestimmt werden kann, aber auch von denjenigen, die Adressaten der Regelung sind, sprich: Wie weit machen wir von der Möglichkeit der Einbürgerung Gebrauch? – Man sieht das ganz gut an dem Beispiel der Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Union. Wenn die sagen, sie leben schon 20 Jahre hier und möchten mitwählen, was spricht denn dann bitte schön dagegen, auch die deutsche Staatsangehörigkeit zu beantragen? Das gilt auch, wenn Drittstaatsangehörige eine doppelte Staatsangehörigkeit haben; das auch da zu öffnen. Dann sind ja damit keine manifesten Nachteile verbunden, dann spricht auch nichts dagegen, das zu betreiben, wenn die Verwaltung eben mit den Sachen nachkommt.

Der dritte Punkt ist, dass gesagt wurde: Na ja, auf kommunaler Ebene geht das ja. – Da muss ich auf einen ganz wesentlichen Unterschied hinweisen. Und zwar ist es so – das ist jetzt erst ein bisschen trocken, aber wichtig –: Das führt zu einer Figur der sogenannten Wesentlichkeit

des Gesetzesvorbehaltes führt. Tut mir leid, dass ich das hier von der Seite einspiele, aber das bedeutet, dass die wesentlichen Fragen vom Gesetzgeber selbst zu entscheiden sind. Das heißt umgekehrt aber, dass die wesentlichen Dinge nur vom Parlament zu entscheiden sind, auf parlamentarischer Ebene, wegen der unmittelbaren demokratischen Legitimation, die damit verbunden ist. Das heißt, die Verwaltung ist für den Rest zuständig. Die Kommunalverwaltung – also nicht Bundestag oder Landtag, sondern das, was der Kommune bleibt – hat keine Gesetzgebungsbefugnisse und hat nur Verwaltungsbefugnisse. Deswegen sind die Anforderungen demokratischer Legitimation andere, mit Blick auf die Wesentlichkeit Direktwahl geringere, deswegen kann man die Kommunalverwaltung eher für eine Beteiligung Nichtdeutscher öffnen. Man kann also auch ausländische Staatsbürger hier eher mitwählen lassen. Das geht auf der Bundesebene nicht, weil da eben Land- und Bundestag gewählt werden und die wesentlichen Dinge zwingend da hingehören.

Vorsitzende Sandra Brunner: Herr Dr. Grzeszick! Kommen Sie bitte zum Schluss?

Prof. Dr. Bernd Grzeszick (Universität Heidelberg): Ja! – Und deswegen kann man aus der Öffnung des Kommunalwahlrechts nichts herleiten.

Vierter Punkt – ganz kurz –: Die Landtagsautonomie ist beschränkt eben durch die Bindung an die Bundesverfassung – dazu hatte ich schon etwas gesagt – und die Historie des Grundgesetzes. Der Schutz, den das Grundgesetz gegen Machtergreifung und Negierung der Bürger-eigenschaft vorsieht, ist der Schutz vor Ausbürgerung. Das ist die historische Antwort des Grundgesetzes auf das NS-Unrecht. – Danke schön!

Vorsitzende Sandra Brunner: Vielen Dank, Herr Dr. Grzeszick! – Jetzt hat Herr Prof. Dr. Schwarz das Wort, bitte!

Prof. Dr. Kyrrill-Alexander Schwarz (Universität Würzburg) [zugeschaltet]: Ganz herzlichen Dank für die an mich gerichteten Fragen! Ich werde versuchen, sie in der Reihenfolge der Fragestellung im Wesentlichen zu beantworten.

Die erste Fragestellung war die über die Konsistenz und Fortführung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. In der Tat, anders, als das hier heute in Teilen angedeutet wurde: Auch wenn die Lissaboner Entscheidung sich nicht unmittelbar mit Fragen des Wahlrechts beschäftigte, so hat sie aber doch bei der Frage der demokratischen Legitimation eben gerade auf die Entscheidung zum Ausländerwahlrecht verwiesen und hat dort sehr deutlich gemacht, dass es nicht um Betroffenheitsdemokratie geht, sondern dass vor allem die Ausübung deutscher Staatsgewalt durch Wahlen dem deutschen Volk vorbehalten ist. Von daher ist die Lissaboner Entscheidung vielleicht thematisch etwas anders, aber die Aussage ist völlig identisch, und auch die Entscheidung des Bremer Staatsgerichtshofs hat das letzten Endes noch mal bestätigt, auch wenn es dort eine meinungsstarke abweichende Meinung geben kann.

Der zweite Punkt, um es noch einmal deutlich zu machen: Hier werden nach meinem Verständnis zwei Kategorien verwechselt oder zumindest miteinander vermischt. Die Frage der Betroffenheit, die natürlich im Raum steht, ist aber in erster Linie gerade keine Frage des Demokratieprinzips, sondern vielmehr eine Frage des Rechtsstaatsprinzips. Das sind rechtsstaatliche Kategorien, die dann aber auch entsprechend andere Lösungen mit sich bringen. Für das Demokratieprinzip ist es tatsächlich – insoweit eine weitere Frage aufgreifend – eine sou-

veräne Entscheidung des Staates, wem er die Wahlberechtigung zuerkennt und wem nicht. Dabei geht es auch gar nicht so sehr um hierarchische Strukturen, die damit begründet werden, sondern es geht um schlichtweg auf einer souveränen Entscheidung gegründete sachliche, gerechtfertigte Ungleichbehandlungen. Das ist keine Diskriminierung, weil eine solche Unterscheidung eben geradezu möglich ist.

In der Tat ist es – Herr Kollege Dr. Grzeszick hat gerade noch mal darauf hingewiesen – eine Frage der Verfassungsautonomie der Länder, aber diese Verfassungsautonomie findet eben eine Grenze im bundesstaatlichen Homogenitätsprinzip. Deswegen müssten wir diese Diskussion – wenn man sie denn führen will, wenn man sich auch darüber im Klaren ist, dass wir dann unter Umständen eine Zweidrittelmehrheit auf der Ebene des Bundes, in Bundestag und Bundesrat, benötigen, die dann auch Abbild eines entsprechenden Verfassungswandels wäre – auf Bundesebene führen.

Ich will nur noch einmal darauf hinweisen: Das Grundgesetz lässt Änderungen zu. Die können auch, wenn der politische Wille vorhanden ist, entsprechend umgesetzt werden. Aber das Grundgesetz stellt selbst einen Kern, und dazu gehört das Demokratieprinzip, unter einen abwägungsresistenten Schutz, nämlich durch die sogenannte Ewigkeitsgarantie des Artikel 79 Absatz 3, die hier angesprochen wurde. Jedenfalls ist nach bisheriger Lesart – das ist die für mich auch maßgebliche Lesart – der Volksbegriff eindeutig so zu definieren, wie ich das hier dargelegt habe.

Nun ist die Frage bei einer Abwägung zwischen der Einführung eines Ausländerwahlrechts und einer Ausweitung des Ausländerwahlrechts auf der einen Seite oder einem Ausschluss bestimmter Gruppen von der Möglichkeit zu wählen relativ einfach zu beantworten – nämlich danach, was der größere Schaden ist, den man einer Verfassung unter Umständen antut, wenn man sie in einer Art und Weise ändern würde, die mit den Grundaussagen der Verfassung überhaupt nicht übereinstimmen würde. Und in der Tat – das ist heute hier auch sehr deutlich geworden –: Gerade mit der Möglichkeit der Einbürgerung besteht ein Weg, wie man aus diesem Dilemma, das verfassungsrechtlich vorgegeben ist und eben nicht nur im Wege der Interpretation gelöst werden kann, sehr schnell hinauskommt. Denn die Möglichkeit ist tatsächlich der Verweis auf den einfachen Gesetzgeber, der insoweit einen viel größeren Gestaltungsspielraum hat, wie er die Frage des Staatsangehörigkeitsrechts ändern will. Insoweit, wenn man es so formulieren möchte, ist das Staatsangehörigkeitsrecht das Einfallstor, um dann entsprechend auch Fragen des Wahlrechts ändern zu können.

Der letzte Punkt ist ein Punkt, der hier immer wieder angesprochen wurde, die Frage des Verfassungswandels. Ja, man kann über die Figur des Verfassungswandels nachdenken, aber auch der Verfassungswandel hat keine – ich will es mal so formulieren – derogierende Kraft und erlaubt es, die Bindungswirkung der Verfassung einfach zu überspielen, denn auch der Verfassungswandel muss natürlich die Grundaussagen und Grundwertungen der Verfassung beachten, weil er nämlich sonst die Identität dieser Verfassungsordnung selbst infrage stellt. Wer das möchte, sollte dann vielleicht auch offen kommunizieren, dass hier tatsächlich eine andere Verfassung als Rahmenordnung für das politische Gemeinwesen der Bundesrepublik Deutschland gewünscht ist. – Danke schön!

Vorsitzende Sandra Brunner: Vielen Dank, Herr Dr. Schwarz! – Jetzt hat Herr Prof. Tabbara das Wort. – Bitte schön!

Prof. Dr. Tarik Tabbara (Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin): Vielen Dank! – Ich werde angesichts dessen, dass ich nur fünf Minuten habe und eine ganze Reihe von Fragen, auch versuchen zu bündeln. Ich hoffe, ich erwische damit alle Punkte.

Ich steige noch mal ein bei der Frage mit dem Verfassungswandel und der Frage: Wie das eigentlich, stehe ich hier sozusagen heroisch auf einer isolierten Minderheitenposition? – Das kann ich, glaube ich, für mich nicht so ganz in Anspruch nehmen. Ich habe lange genug Politikberatung gemacht, ich würde das hier nicht so vertreten. Wenn ich sage, ich gehe davon aus, es gibt gute Gründe, so einen Weg zu wählen, dann tue ich das auch aus Gründen. Ich will es erst mal so herum versuchen zu formulieren: Wenn wir immer geschaut hätten, was in den Standardlehrbüchern und Standardgrundgesetzkommentaren steht, und daraus gefolgt wäre, wie wir mit der Ehe für alle oder mit dem dritten Geschlecht umgehen sollen oder wie wir die Frage stellen, ob der Artikel 20a kaltgestellt ist oder dem Klimaschutz dienen soll, hätten wir nichts von diesen Dingen erreicht, die das Bundesverfassungsgericht in den letzten Jahren bestätigt hat.

Ich glaube also, man muss vorsichtig sein, einfach irgendwo in den Standardkommentar zu schauen und dann zu sagen, das ist eine herrschende Meinung oder das ist eine Mindermeinung, und da passiert nichts. So starr ist, glaube ich, unsere Verfassungsentwicklung nicht. Ich glaube, das ist gerade eine besondere Auszeichnung unseres Verständnisses des Grundgesetzes mit dem Bundesverfassungsgericht als Interpreten dieser Verfassung, immer wieder in der Lage zu sein, gesellschaftliche Entwicklungen aufzunehmen. Das heißt nicht, dass das Recht dem gesellschaftlichen Selbstverständnis folgt, aber das Bundesverfassungsgericht nimmt, glaube ich, in einer besonderen Weise wahr, wie sich Gesellschaft verändert, und vor allen Dingen nimmt es auch die Parlamente – das ist nicht nur der Bundestag, es sind natürlich auch die Landesparlamente – als Erstinterpreten oder als Hauptinterpreten der Verfassung mit wahr.

Insofern glaube ich, das darauf stützen zu können, wenn man sich anschaut, wie auf der Staatsrechtslehrertagung 1973 noch über die Fragen von Migration geredet wurde und den Ausländer, der nicht Teil der unentrinnbaren Schicksalsgemeinschaft war – der Autor Isensee hat dann später übrigens die CDU in der Klage gegen das Ausländerwahlrecht vertreten –; wenn man das zum Beispiel mit der Staatsrechtslehrertagung von 2016 kontrastiert, wie dort über Migration in einer Weise offen geredet wurde – – und eben auch eine ganze Reihe von anderen Autoren, die das ganz ähnlich sehen wie ich, unter anderem aber auch Dr. Astrid Wallrabenstein, die jetzt im Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts sitzt. Man sagt ja immer, von den Rändern der Gesellschaft kommt das ins Zentrum. Ich glaube, da gibt es solche Entwicklungen.

Der nächste Punkt, der ein paar Mal angesprochen wurde: Steht dem nicht die Homogenität im Wege? – Wir können das ein Stück weit, wenn man das politisch und als Landesgesetzgeber will, ermöglichen, das in die Landesverfassung hineinzuschreiben, als Grundsatz sozusagen: Wir ermöglichen Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, an den Wahlen teilzunehmen. Das Nähere regelt dann ein Landesgesetz. – So ungefähr würde ich das vorschlagen. Dazu noch mal: Dieses Homogenitätsprinzip, an dem das eventuell gemessen wird, möchte nur einen Mindeststandard. Das Bundesverfassungsgericht hat 2017 ausdrücklich gesagt – das würde ich gerne kurz vorlesen –: Die Landesverfassungsgeber

können in ihre Verfassung nicht nur Staatsfundamentalnormen aufnehmen, die das Grundgesetz nicht kennt, sondern auch Staatsfundamentalnormen, die mit den entsprechenden Staatsfundamentalnormen der Bundesverfassung nicht übereinstimmen.

Es darf irgendwie kein konkreter Widerspruch sein, aber die Autonomie, die das Bundesverfassungsgericht den Landesverfassungen in staatsorganisationsrechtlicher Hinsicht zubilligt, wozu auch das Wahlrecht vom Bundesverfassungsgericht gezählt wird, ist doch relativ groß. Unter anderem wurde 2016 in der Kammerentscheidung des Bundesverfassungsgerichts bestätigt, dass nach Auslegung der Verfassung in Bayern Unionsbürgerinnen nicht nur wählen, sondern auf kommunaler Ebene auch an Abstimmungen teilnehmen dürfen. Das ist eine eindeutige Erweiterung gegenüber dem, was in Artikel 28 Absatz 1 Satz 3 steht. Da steht nämlich nur etwas von Wahlen. Das Verfassungsgericht hat also bestätigt, dass hier Bewegungsspielraum ist, und der wird aus meiner Sicht – das war hier auch eine Frage – nicht durch Artikel 79 Absatz 3, also die Ewigkeitsklausel des Bundesverfassungsgerichts, so eng geführt. Ich weiß, das wird häufig so vertreten; es gibt eine Tendenz: Juristen schauen sehr gerne – das hat Herr Dr. Schwarz ja auch gesagt – in die Vergangenheit und tun sich oft damit schwer, in die Zukunft zu schauen. Deswegen schaut man immer gerne: Das, was besteht, hat nicht nur bestanden, sondern es soll auch so weiterbestehen. – So kommt oft so eine Feinsteuerung über die Grundsätze, die nicht verändert werden dürfen, zustande. Zum Beispiel bei den Paritätsregelungen wurde darauf Bezug genommen.

Vorsitzende Sandra Brunner: Herr Dr. Tabbara! Kommen Sie bitte zum Schluss?

Prof. Dr. Tarik Tabbara (Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin): Ja! Das ist mein letzter Satz dazu.– Christoph Möllers zum Beispiel hat – wie ich finde, vollkommen zu Recht – noch mal daran erinnert: Der Sinn dieser Ewigkeitsklausel ist eben, dass wir nicht einen Weg in eine autoritäre Gesellschaft, in ein autoritäres Staatssystem gehen. Es geht aber nicht um solche Fragen, bei denen man in Europa unterschiedlicher Auffassung ist, wie man das nun regelt.

Vorsitzende Sandra Brunner: Vielen Dank, Herr Dr. Tabbara! – Ich habe jetzt noch eine letzte Frage von Frau Dr. Jasper-Winter und würde dann gerne bei diesem Tagesordnungspunkt zu einem vorläufigen Schluss kommen, auch mit Blick auf die weiteren Tagesordnungspunkte heute. – Bitte schön, Frau Dr. Jasper-Winter!

Dr. Maren Jasper-Winter (FDP): Noch mal eine Rückfrage: Wenn wir uns jetzt vor Augen führen – ich bin ja Pragmatikerin –, dass es darum geht, die Kluft zu schließen, und auch Herr Prof. Grzeszick sagte, dass der einfachere gesetzliche Weg über Einbürgerung hier tatsächlich schneller ans Ziel führt: Wo ist, Frau Azimipour und Herr Çınar – Sie hatten auch noch mal gesagt, dass die Voraussetzungen der Einbürgerung aus Ihrer Sicht zu hoch sind –, denn nun tatsächlich die Hürde; vielleicht auch im Kopf? –, damit wir das einfach noch mal verstehen. Denn jeder, der die Voraussetzungen erfüllt, kann ja die Einbürgerung beantragen. Das machen auch Leute in Berlin. Wir haben – das war meine letzte Anfrage im Mai, wahrscheinlich sind es jetzt noch mehr – 17 000 Anträge in Berlin, die offen sind, von Menschen, die einen Antrag gestellt haben, die aber jahrelang darauf warten, dass die Einbürgerung erfolgt; 17 000 Menschen in einzelnen Bezirken, die sich die Inklusion und Partizipation – zu Recht – besonders auf die Fahne schreiben, 2 500 Menschen, die im Bezirk Lichtenberg auf eine Antwort warten. Deswegen haben wir das heute auch mit auf die Tagesordnung gesetzt, weil

es ja verknüpft ist. Man bekommt Antworten: Sie sind auf Platz 500 der Einbürgerungsanträge. Ich bin hier im Bezirksamt alleine dafür zuständig, ich kann leider auch nicht mehr tun. Sie müssen jetzt noch circa anderthalb bis zwei Jahre warten, bis ich das alles abgearbeitet habe.

Das sind ja die Zustände, in denen wir uns in Berlin befinden, und Sie sagen, dass die Hürden zu hoch sind. Monetär kann es ja nicht sein. Es ist die Gebühr für die Verwaltung, und es ist zugegeben eine lange Wartezeit. Wenn man die Wartezeiten abbauen würde, wenn man jeden anschreiben würde: Sie sind herzlich willkommen, die deutsche Staatsbürgerschaft und damit auch das Wahlrecht zu erlangen! – – Das wird Frau Kipping nicht machen, denn dann sagt sie: Das können wir nicht leisten, dann haben wir noch mehr offene Anträge –, weil sie das Versprechen so nicht einhalten kann, dass dann innerhalb von vielleicht einem Jahr das Verfahren erledigt ist, und die Bezirke sind dann völlig am Rande des Nervenzusammenbruchs. – [Zuruf von Senatorin Katja Kipping (SenIAS)]

Wir hatten gestern hier die Einbürgerungsfeier im Haus. Das war eine superschöne Feier, und ich finde diese Würdigung auch gut. Aber ist es nicht ein gangbarer, pragmatischer und viel schnellerer Weg, hier die Hürden zu senken, anstatt über das große Rad der Verfassungsänderung mit ungewissem Ausgang eines möglichen Urteils zu gehen, hier die Verwaltung auf Vordermann zu bringen, um die Anträge zu erledigen, und an den Voraussetzungen, wenn sie denn tatsächlich noch Hürden sind, etwas zu ändern? Sehen Sie sich so nicht viel schneller am Ziel?

Vorsitzende Sandra Brunner: Danke, Frau Dr. Jasper-Winter! – Ich gebe jetzt erst Herrn Çınar, dann Frau Azimipour das Wort. – Sie haben zwei Minuten, um auf die Frage von Frau Dr. Jasper-Winter zu antworten.

Safter Çınar (Türkischer Bund in Berlin-Brandenburg e. V.): Als ich eingebürgert wurde, wurde ich ins Bezirksamt eingeladen. Die haben mit mir 20 Minuten gesprochen und gesagt – gut, ich habe einen Hochschulabschluss, das nebenbei –: Sie haben alltägliche Deutschkenntnisse, und Sie kennen sich so ein bisschen über Deutschland aus. – Das hat damals gereicht, nicht nur bei mir, sondern bei Zehntausenden. Heute müssen die Leute diese Tests machen, bei denen, wie gesagt, laut RTL – nicht laut irgendeinem linken Sender – die allermeisten Biodeutschen durchfallen würden. Insofern: Wenn das alles wegfiel, natürlich auch das mit dem Einkommen, sondern es ganz einfache Kriterien wären, würde die Zahl der Einbürgerungen steigen, aber bei Türkeistämmigen unter der Hinnahme der Mehrstaatlichkeit, was ja auch nicht gewollt ist. Die Frage der Einbürgerung muss weitergeführt werden, aber das enthebt uns nicht der Frage der Erweiterung der Demokratie und der demokratischen Rechte.

Ich möchte noch mal sagen: Sonst sagen wir, also die Politiker, immer, die ganze Welt soll mal schauen, wie toll wir alles machen. Vielleicht schauen wir auch mal in andere europäische Länder, die das anders handhaben und deshalb nicht zugrunde gegangen sind.

Vorsitzende Sandra Brunner: Vielen Dank, Herr Çınar! – Frau Azimipour, bitte!

Sanaz Azimipour (Volksinitiative „Demokratie für alle“ und „Nicht ohne uns 14 Prozent“): Vielen Dank für die Frage! – Ich glaube, die Frage würde ich wieder mit einer Frage beantworten, und zwar: Hätten wir früher alle gesagt, ihr könnt auch einfach so miteinander leben,

ihr müsst euch ja nicht heiraten – – Wenn es um die Rechte geht, geht es eben um die Rechte. Es geht darum, dass alle Menschen, die hier leben, die gleichen Rechte bekommen. Wir hätten auch damals den Frauen sagen können: Ihr könnt euer Gender ändern, und dann ist das Problem gelöst. – Es geht darum, dass alle Menschen, die von der Politik betroffen sind, auch ein Mitbestimmungsrecht haben. Das ist unser Ziel. Vielleicht ist es ein langer Weg. Es ist aber trotzdem das Ziel, dass alle Menschen ihr Mitbestimmungsrecht bekommen.

Wenn wir über die Hürden und Voraussetzungen reden: Ich habe die Voraussetzungen jetzt vor Augen. Hier steht:

... eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts für sich und die unterhaltsberechtigten Angehörigen, Gewährleistung der Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse ..., keine Verurteilung wegen einer Straftat.

Das sind die Voraussetzungen, neben diesen Hürden und bürokratischen langen Wartezeiten usw.; „geklärte Identität“ natürlich auch, das habe ich vergessen zu sagen. Das sind die Voraussetzungen, die es verhindern, dass Menschen die deutsche Staatsangehörigkeit bekommen. Wie wir jetzt gesehen haben, heißt „eigenständige Sicherung“, dass man ein bestimmtes Einkommen haben muss, dass, wenn man nicht bestimmte Leistungen erbringen kann, wie zum Beispiel alleinerziehende Eltern oder Menschen, die arbeitslos oder von Armut betroffen sind, die Rechte weggenommen werden. Das ist genau das Problem, dass die meisten Menschen, die von Armut und unterschiedlichen Marginalisierungssystemen betroffen sind, auch kein Mitbestimmungsrecht über ihr eigenes Leben haben.

Vorsitzende Sandra Brunner: Vielen Dank, Frau Azimipour! – Jetzt hat Frau Senatorin Kipping das Wort. – Bitte schön!

Senatorin Katja Kipping (SenIAS): Nach der Zwischenbemerkung von Frau Dr. Jasper-Winter will ich noch mal in aller Deutlichkeit sagen: Die Position von SenIAS lautet: Wir sind für das Wahlrecht, wir sind dementsprechend auch auf der Bundesebene aktiv geworden und freuen uns sehr über die Bundesratsinitiative, und wir sind zugleich natürlich für eine Erleichterung der Einbürgerung und für Zentralisierung. Das ist auch das Vorhaben des gesamten Senats. Die Vorlage zur Zentralisierung wurde von der zuständigen Innensenatorin mit voller Unterstützung aller anderen Senatsverwaltungen eingebracht, was das angeht.

Ich will das hier noch nutzen, um auf weitere Unterstützungsangebote hinzuweisen: Das Willkommenszentrum der Integrationsverwaltung auf der Potsdamer Straße hilft Menschen in dieser schwierigen Situation bei all diesen Fragen. Das ist eine ganz konkrete Unterstützungsleistung, für die mein Haus steht.

Vorsitzende Sandra Brunner: Vielen Dank, Frau Senatorin Kipping! – Dann bedanke ich mich im Namen des Ausschusses ganz herzlich bei den Anzuhörenden. Vielen Dank, dass Sie heute Zeit für uns hatten! – [Beifall] – Wir vertagen TOP 3a und TOP 3b, bis das Protokoll dieser Anhörung vorliegt. – Herzlichen Dank an alle!

Punkt 4 der Tagesordnung

- a) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0058](#)
**Aktuelle Situation bei der Unterbringung und
andere Bedarfe im Hinblick auf Ankünfte von
Geflüchteten und Prognosen** IntArbSoz
(auf Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis
90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke)
- b) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0013](#)
**Langfristige und strukturelle Versorgung von
Geflüchteten aus der Ukraine – Wie gut ist Berlin
vorbereitet, um diese in die Gesellschaft
einzubinden?** IntArbSoz
(auf Antrag der Fraktion der FDP)

Siehe Inhaltsprotokoll.

Punkt 5 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0035](#)
**Aktueller Stand der Einbürgerungen in Berlin – Wie
beschleunigen wir das Verfahren?** IntArbSoz
(auf Antrag der Fraktion der FDP)

Um Anwesenheit einer Vertreterin/eines Vertreters der
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport
wird gebeten.

Vertagt.

Punkt 6 der Tagesordnung

Verschiedenes

Siehe Beschlussprotokoll.